

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 36 (1948)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZERISCHER DARLEHENS KasSEN (SYSTEM RAIFFEISEN)

Erscheint am 15. des Monats. — Redaktion und Administration: Sekretariat des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. 27381. — Druck und Expedition: Otto Walter A. G., Olten, Tel. 53291. — Alle redaktionellen Zuschriften und Adressänderungen sind an das Verbandssekretariat in St. Gallen zu richten. — Abonnementspreis: für die Pflichtexpl. (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 2.50, Freiepl. Fr. 2.—. Privatabonnement Fr. 4.—. Alleinige Annoncen-Regie: Schweizer-Annoncen A.-G. St. Gallen und übrige Filialen.

Gesamtauflage 18 500 Exemplare

Olten, den 15. November 1948

36. Jahrgang — Nr. 11

Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1947.

Vereinigt zu einem stattlichen Band von 215 Seiten mit nicht weniger als 77 Tabellen ist Ende Oktober von der Schweizerischen Nationalbank, die als Standardwerk über das schweiz. Bankwesen zu bewertende, statistische Uebersicht der Jahresrechnungen pro 1947 sämtlicher öffentlicher Geldinstitute unseres Landes erschienen.

Diese Statistik erstreckt sich insgesamt über 1250 Firmen mit 3618 Geschäftsstellen. Mit Ausnahme der Raiffeisenkassen waren in keiner Gruppe Neugründungen zu verzeichnen. Neu einbezogen wurden 3 frühere, inzwischen in Lokalbanken umgeformte Bauparaffen.

Die Bilanzsumme hat ihre seit 1940 beobachtete Aufwärtsbewegung fortgesetzt und sich bei einer Zunahme von 1284 Millionen (5,71 %) auf das bisherige Maximum von Fr. 23,7 Milliarden erhöht. Der prozentuale Bilanz-Zuwachs schwankt zwischen 3,65 % (Kantonalbanken) und 10,24 % (Lokalbanken), die zweitgrößte Erweiterung verzeichnen mit 7,92 % die Raiffeisenkassen. Die einzelnen Gruppen partizipieren wie folgt am Totalbestand: Kantonalbanken 9316 Millionen, Großbanken 6834 Millionen, Bodenkreditanstalten 2702 Millionen, andere Lokalbanken 1700 Millionen, Sparkassen 1955 Millionen, Darlehenskassen 845 Millionen, übrige Banken 416 Millionen Franken.

Die Bilanzausweitung ist vor allem auf die Zunahme der Fremdgelder im Umfange von 1192 Millionen zurückzuführen. Davon entfallen 397 Millionen auf die Spar- und Depositionsgelder, 341 Millionen auf die Konto-Korrent-Einlagen, 114 Millionen auf Obligationen. Der Zuwachs an Sparheftguthaben von total 336 Millionen verteilt sich u. a. folgendermaßen: Kantonalbanken 134, Sparkassen 61, Darlehenskassen 40 Millionen.

Generell wird trotz wirtschaftlicher Hochkonjunktur eine gegenüber den Vorjahren verminderte Spartätigkeit festgestellt und dieselbe auf sinkende Kaufkraft des Geldes, hohe Steuern und niedrigen Zinsfuß zurückgeführt. Mit 7239 Millionen Franken nehmen die Sparheftguthaben weitaus den ersten Rang unter den Passivgeldern ein. Die Zahl der in Umlauf befindlichen Hefte hat sich um 135 982 auf 4 706 635 vermehrt, was ergibt, daß durchschnittlich jeder Einwohner unseres Landes über ein Sparheft verfügt. Mit 355 291 Heften stehen die Darlehenskassen an 5. Stelle. Die durchschnittliche Spargeld-Verzinsung belief sich auf 2,41 % gegenüber 2,44 % i. V.

Die Kassenobligationen haben ihre Aufwärtsbewegung in verlangsamtem Tempo fortgesetzt und sind um 68 auf 4024 Millionen gestiegen; deren mittlere Verzinsung betrug 3,02 %. Insgesamt waren 3426 Millionen Franken zu 3 % und darunter verzinslich. Die starke Ausdehnung der Konto-Korrent-Gelder um 341 auf 4771 Millionen ist vornehmlich auf den Neuzufuß von 245 Millionen bei den Großbanken (Auslandsgelder) zurückzuführen.

Der Gesamtbetrag an anvertrauten Publikumsgeldern wird mit 12 155 Millionen Franken angegeben. Davon entfallen 2340 Millionen oder nahezu 20 % auf den Kanton Zürich, 2139 Millionen oder 17,60 % auf Bern, 1078 Millionen oder 8,87 % auf St. Gallen, 910 Millionen oder 7,49 % auf den Aargau usw.

Der hohe Beschäftigungsgrad von Industrie und Gewerbe, die Finanzierung der Einfuhr und die verstärkte Lagerreindeckung bei hohen Preisen, sowie die rege Bautätigkeit riefen einem großen Kreditbedarf. Die beanspruchten Bau-Kreditbeträge waren mit 575 Millionen um 75 % höher als pro 1946 oder dreimal so hoch wie 1945.

Die Viehpfandverschreibungen nahmen nach der Anzahl ab, betragsmäßig aber leicht zu. Ende 1947 betragen die Pfandschulden bei 5662 Verschreibungen Fr. 12,6 Millionen.

Eine kräftige Ausweitung haben die Hypothekaranlagen erfahren, die um 522 Millionen auf 10 116 Millionen Franken gestiegen sind. 5324 Millionen Franken oder 52,6 % befinden sich bei den Kantonalbanken, 24,44 % bei den Bodenkreditanstalten und Lokalbanken, 13 % bei den Sparkassen und je rund 5 % bei den Großbanken und Darlehenskassen. Nach den in diesem Zusammenhang gemachten Erhebungen erreichte die hyp. Verschuldung Ende 1947 Fr. 21 Milliarden gegenüber 17 Milliarden im Jahre 1938. Rund 53 % der Hypotheken oder 10,9 Milliarden liegen bei den Banken. Davon entfallen 2,5 Milliarden auf landwirtschaftlichen Liegenschaften, 7,2 Milliarden auf Wohnhäuser und gewerbliche Betriebe. Nach den Schätzungen des schweizerischen Bauernsekretariates sollen die grundpfandversicherten Schulden der Landwirtschaft Ende 1946 Fr. 4,9 Milliarden betragen haben. Der durchschnittliche Hypothekar-Zinsfuß betrug 3,55 % gegenüber 3,61 % im Vorjahr, womit die in der schweizerischen Finanzgeschichte beobachtete Tiefstbasis erreicht wurde.

Von besonderem Interesse ist die Feststellung, daß sich die Gewinnmarge im Hypothekargeschäft zufolge höherer Unkosten neuerdings stark verringerte und von 0,29 auf 0,21 % zurückging, wie aus folgender Aufstellung ersichtlich ist:

Zinsbelastung	1946	1947
Spar- und Depositionsgelder	2,43 %	2,40 %
Obligationen	3,06 %	3,95 %
Pfandbriefdarlehen	3,42 %	3,40 %
Durchschnitt	2,70 %	2,68 %
Hyp.-Zins, im Durchschnitt	3,61 %	3,55 %
Somit Zinsmarge	0,91 %	0,87 %
Verwaltungsauslagen	0,62 %	0,66 %
Somit Gewinnmarge	0,29 %	0,21 %

Wie bisher waren die Pfandbriefgelder das teuerste Finanzierungsmittel für die Hypothekardarlehen, während bei Einführung des Pfandbriefes das Gegenteil erwartet worden war.

Die Zinsrückstände auf Hypothekar-Darlehen gingen weiter zurück und sanken bei einzelnen Instituten auf den Nullpunkt; am besten war der Zinseneingang in der Nordschweiz, wo er 0,67 % der gesamten Hypothekar-Anlagen betraf, gegenüber 4,74 % in den Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn.

Die Wertchriftenbestände haben zufolge Realisierung für Kredite, hauptsächlich Hypothekar-Kredite, den massiven Abbau von 429 Millionen erfahren und sind damit auf 3131 Millionen zurückgefallen. Bei der Wertchriftenabstoßung kamen neben den Bundesstiteln vornehmlich die Bankobligationen an die Reihe. Es wird festgestellt, daß von den 4529 Millionen Kassaobligationen 614 Millionen oder 14 % im Portefeuille anderer Banken sich befinden.

Der Gesamtumsatz stieg um weitere 47 auf 217 Milliarden Franken. Seit Kriegsende ist eine Zunahme um 85% festzustellen. Durchschnittlich wurde die Bilanzsumme zehnmal umgekehrt.

Der Bruttogewinn aller Banken hat erstmals 400 Millionen Franken überschritten, was auf erhöhte Aktivitätsmöglichkeit im Kreditgeschäft, aber auch auf die Erhöhung des Zinsfußes für neue Hypotheken zurückzuführen ist.

Die Aufwendungen für Bankbehörden und Personal stiegen z. T. zufolge Ausrichtung erweiterter Steuerzuschläge um 27,4 auf 176,1 Millionen; bei den Großbanken allein ist eine Erhöhung um 16,6 auf 100 Millionen Franken eingetreten. Die Geschäfts- und Bürokosten stiegen von 35,5 auf 41,9 Millionen Franken, während die Steuern mit 27,2 Millionen ziemlich stabil blieben. Die gesamten Verwaltungskosten erreichten den Betrag von 263 gegenüber 222 Millionen im Vorjahr und 154 Millionen im Jahre 1938. Durchschnittlich betragen sie 1,11% (0,99 i. V.). Sie beliefen sich auf 2,09% bei den Großbanken, 0,83% bei den Lokalbanken, 0,64% bei den Kantonalbanken, 0,44% bei den Sparkassen und nur 0,42% bei den Darlehensstellen. Die Verluste und Abschreibungen betragen 39 Millionen (30,2 Millionen i. V.). Davon entfallen 16,3 Millionen auf die Kantonal-, 12,8 auf die Großbanken, 4,8 Millionen auf die Sparkassen und 240 000 Fr. auf die Darlehensstellen.

Die Reingewinne stellten sich auf 114 Millionen Franken (106,7 Millionen i. V.). Davon wurden 81,5 Millionen als Gewinn verteilt und 23,3 Millionen den Reserven zugeschrieben, die damit auf 714,2 Millionen anstiegen.

Die durchschnittliche Dividende stellte sich bei den Aktienbanken auf 5,39% (4,89 i. V.) und bei den genossenschaftlichen Instituten auf 4,31% (4,25% i. V.).

Zusammenfassend kann aus dieser Statistik eine solide Verfassung des schweiz. Bankwesens ersehen werden, das dank den im allgemeinen guten Liquiditätsreserven im Jahre 1947 den stark erhöhten Kreditanforderungen weitgehend Genüge zu leisten vermochte. S.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage.

Die Spannung zwischen den Westmächten und Rußland hat bereits einen solchen Gewohnheitscharakter angenommen, daß auch Zwischenfälle, wie die Ermordung eines amerikanischen Verbindungsoffiziers in Wien und gelegentliche Schießereien zwischen einzelnen Besatzungstruppen, lediglich als Bestätigung feindlicher Gesinnung, nicht aber als Ausgangspunkt einer Explosion registriert werden. Die Ausrichtung auf den bewaffneten Frieden, als vorläufig bester Garantie zur Vermeidung kriegerischer Verwicklungen, verstärkt sich — nach den erhöhten Militärbudgets zu schließen — zusehends, und es zeigt sich auch im wirtschaftlichen Leben ein Bereitschaftsgrad, der unwillkürlich zum Hemmschuh eines frohen Aufatmens wird, wie man es nach menschlichem Fühlen und Hoffen im Anschluß an die beiden Weltkriege hätte erwarten dürfen.

Bemerkenswert ist das steigende Abbrücken der westeuropäischen Arbeiterkreise vom Sowjetreich, das durch seine großangelegten Militärparaden nicht nur das wahre Gesicht des Stalinregimes offenbart, sondern auch von den bisher mit Vehemenz verfolgten Linksideologien kategorisch abbrückt. Auch der unerwartete Sieg des amerikanischen Präsidenten Truman, dem besonders die Arbeiter und Farmer zur Wiederwahl verholfen haben, kann wohl als Streben nach Demokratie, aber gleichzeitiger Absage an den Kommunismus und damit als Distanzierung von einem neuen Weltbrand gewertet werden.

Nach wie vor steht das Problem „Deutschland“, das man nach den teilweise abgeblasenen Demontierungsbefehlen leben lassen will, ja leben lassen muß, wenn es als Handelspartner interessant werden soll, im Vordergrund. Nachdem der großangelegte amerikanische Marshallplan in Funktion getreten ist, von dem eine weitgehende wirtschaftliche Wiederbelebung Europas erwartet werden kann, nimmt die Realisierung der damit

direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Aufbaupläne, allen politischen Gewitterwolken zum Trotz, ihren Fortgang.

Bei aller Sehnsucht nach freierem Wettspiel der Kräfte vermag sich, mangels stabiler Zustände, die Lockerung der staatlich dirigierten Wirtschaft, welche zahlreiche, bereits angewöhnte Gruppenvorteile gebracht hat, nur mühsam durchzusetzen. Solange insbesondere die Stabilisierung der Währungen fehlt und damit der Privatkredit unmöglich ist, vermögen nur die einzelnen Staaten als solche, vermitteltst bilateraler Handelsverträge, unter enger behördlicher Dirigierung wirtschaftliche Fortschritte zu erzielen.

Dieser Konsequenz kann sich auch unser stark mit dem internationalen Handel verflochtenes Binnenland nicht entziehen, das von der Einfuhrseite her wiederum normal bedient ist, und nun sein Augenmerk vermehrt den Ausfuhrmöglichkeiten zuwenden muß. Während der letzten Monate hat sich die Einfuhrziffer gegenüber dem vorausgegangenen großen Warenzufluß, der pro April nahezu 500 Mill. betrug, wesentlich verringert und ist im September auf 323 Mill. gesunken, um im Oktober wieder auf 348 Mill. anzusteigen, wogegen die Ausfuhr eine bemerkenswerte Gleichförmigkeit beibehielt, um im vergangenen Monat zufolge Obstausfuhr mit 326 Mill. das diesjährige Monatsmaximum zu erreichen. Die Ausfuhrziffer wird um so bedeutungsvoller, als sich in einzelnen Industrien, wie bei den Aluminiumwerken in Chippis, der Lonza in Bipp u. a., eine Teilarbeitslosigkeit eingestellt hat und das eine Schlüsselstellung einnehmende Baugewerbe die Zeit der Ueberbeschäftigung offensichtlich hinter sich hat.

Das Stabilisierungsabkommen zur Verhinderung von Preissteigerungen ist nun bis Ende 1949 verlängert worden, und es verharrt der Lebenskostenindex weiterhin auf 223. Entgegen vielfachen Erwartungen nach einer gewissen Verbilligung der Lebenskosten, wird man froh sein müssen, wenn das heutige Niveau nicht überschritten wird. Einmal dienen die billigeren Einfuhren beim Getreide usw. vorab dem Abbau der Bundeszuschüsse, und sodann zeichnen sich im Auslande Tendenzen nach Lohnerhöhungen und damit verbundener Verteuerung der nicht durch das Ausland konkurrenzieren Produkte ab. Sodann zeigt sich, daß die sich häufenden Sozialaufwendungen, wie Beiträge an die AHB, die Kranken- und Unfallkassen, die Arbeitslosenversicherung usw. und die stark erhöhten Steuern wohl offiziell teilweise oder ganz vom Arbeitnehmer getragen werden, in Wirklichkeit aber zu Lasten des Arbeitgebers fallen, der die Lohnansätze entsprechend erhöhen muß, wenn sich das effektive Nettoeinkommen auf der normalen Existenzbasis bewegen soll. Diese vor dem Kriege nebensächlich gewesen, in der Folge nicht mehr wegzudenkenden zusätzlichen Leistungen bringen aber eine Erhöhung der Produktionskosten, für die sich der Produzent beim Konsumenten hinwiederum schadloß zu machen sucht.

Erfreulicherweise haben die dem nassen Sommer nachgefolgten sonnigen Herbstmonate die Mißerntebefürchtungen unserer Landwirtschaft nicht bestätigt, vielmehr Ueberraschungen im guten Sinne gebracht. Reichliche Futtervorräte, guter Viehabsatz, ziemlich reibungslose Verquantung der reichlichen Obsterte, gute Weinbergresultate, Weißhaltung des Milchpreises von 38 Rp. und sonstige annehmbare Preisgestaltung trugen bei, die dem 3. Schaltjahr des laufenden Jahrzehnts vorausgesehene schlechte Note namhaft zu verbessern.

Die Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt tragen nach außen eine, vornehmlich auf ausländische Kapitalanlagen zurückführende Flüssigkeit zur Schau. In Wirklichkeit besteht aber nach wie vor eine ziemliche Anspannung, welche sich besonders bei denjenigen Geldinstituten bemerkbar macht, die in engem Kontakt mit Gewerbe, Handel und Landwirtschaft stehen. Abgesehen, daß sich mit verbesserten Einkünften in allen Schichten der Bevölkerung ein mehr als parallel verlaufender Lebensstandard eingebürgert hat, macht sich seit der Einführung der AHB und dem Umsichgreifen der Versicherungen aller Art ein vermindertes Rücklagenbedürfnis bemerkbar, wodurch die Bildung an gewöhnlichem Sparkapital stark verlangsamt ist. Andererseits absorbiert die Bautätigkeit bei den derzeitigen hor-

renten Kosten, aber auch die bis zur Traktorenseuche gebiehene Mechanisierung in der Landwirtschaft derart Mittel, daß die Kreditbedürfnisse von den Neuanlagen wesentlich überstiegen werden. Diese Sachlage wirkt sich weiterhin in der Zinsfußgestaltung aus, wo das außerordentliche Tiefniveau der Jahre 1946/47 von einer gewissen Normalisierung abgelöst wurde, d. h. einer um $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ % erhöhten Basis gewichen ist. Mit besonderer Deutlichkeit trat dies bei der Auflage des 300-Millio-nen-Fr.-Anleiheens zutage, das die Eidgenossenschaft Ende Oktober zur Zeichnung aufgelegt hat. Die Rendite von $3\frac{1}{4}$ % bei 10jähriger Bindung vermochte wenig attraktiv zu wirken, nachdem die im Umlauf befindlichen sonstigen eidg. Titel durchschnittlich einen Ertrag von 3,4 % abwerfen und eine Reihe $3\frac{1}{2}$ prozentiger Anleihen vorausgegangen waren. Statt 300 Mill. Fr. wurden — trotzdem es sich um Konversionen handelte — nur rund 190 Mill. gezeichnet. Entgegenkommenderweise übernahm der Bund für seine Fonds 60 Mill., während die restlichen 50 Mill. von den Banken übernommen werden mußten, welche die Placierung der Anleihe garantiert hatten. Damit ist auch die Rechtfertigung der angebahnten Erweiterung der Zinsätze um $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ % im Geldleihgewerbe bestätigt, und es dürfte sich die teilweise bereits durchgeführte Erhöhung des Hyp.-Zinsfußes um $\frac{1}{4}$ % auf $3\frac{3}{4}$ % auf Ende des Jahres bzw. während des 1. Semesters 1949 verallgemeinern. Parallel dazu wird eine Aufbesserung für die Spareinlagen zu erwarten sein, nicht zuletzt, um den Sparwillen wieder vermehrt anzuregen. Während die Obligationengelder bei den Großbanken durchschnittlich zu 3,12 %, bei den Kantonalbanken zu 3,14 % verzinst werden, beträgt der in den ersten 9 Monaten dieses Jahres ständig etwas gestiegene mittlere Hyp.-Zinsfuß bei den Kantonalbanken 3,68 % und wird sich bis zum Jahresende auf wenigstens 3,7 % erhöhen, nachdem verschiedene Institute die Erweiterung für das Altgeschäft auf die Monate November-Dezember hinausgeschoben haben.

Für die Raiffeisenkassen ergibt sich weiterhin die Anwendung eines Obligationssatzes von 3 — $3\frac{1}{4}$ % für 3—5jährige Titel, evtl. eines solchen von $3\frac{1}{2}$ % bei wenigstens 6jähriger Bindung. Für die Spar- und Konto-Korrent-Gelder kommt eine evtl. Milderung erst ab Neujahr in Frage. Jedenfalls ist es zu vermeiden, im Falle von Geldknappheit durch übersehte Zinsätze Geld anzuziehen und dadurch das allg. Zinsniveau laufend in die Höhe zu treiben, das lediglich eine Korrektur des vor 2 Jahren vorgekommenen zu weit gegangenen Tiefstandes verträgt. Andererseits soll, entsprechend dem erhöhten Satz für neue Obligationengelder, auch bei den neuen Darlehen $\frac{1}{4}$ % mehr verlangt werden als bisher, die Ausdehnung der erhöhten Sätze auf die Altschuldner aber i. A. ins neue Jahr verlegt werden, unter dannzumaliger gleichzeitiger Aufbesserung des Sparzinsatzes.

Nach wie vor ist der Liquidität vollste Aufmerksamkeit zu schenken, was heißen will, daß Guthaben im Umfang von ca. 10 % der anvertrauten Gelder als Flüssigkeitsreserve bei der Zentralkasse unterhalten werden sollen. Es sind dies Anforderungen, die nicht nur den bankgesetzlichen Vorschriften, sondern auch den Grundsätzen weiser Vorsorge entsprechen, die der Gewährung von Darlehen und Krediten vorauszugehen haben.

S.

Ist unsere Landwirtschaft rückständig?

(Korr.) Man muß immer wieder hören, daß unsere schweizerische Landwirtschaft gegenüber dem Auslande zu wenig konkurrenzfähig sei und deshalb nur im Schatten des staatlichen Schutzes gedeihen könne. Man schrieb sogar schon von einem gewissen Nationalparadies. Demgegenüber muß nun aber doch in aller Sachlichkeit dargelegt werden, daß dem absolut nicht so ist. Die breite Öffentlichkeit unseres Landes konnte sich während den verfloffenen Kriegstagen von der unter sehr erschwer-ten Verhältnissen großen Leistungsfähigkeit und vom hohen technischen Stande des schweizerischen Bauernstandes überzeu-

gen. Es darf hier gleichzeitig unterstrichen werden, daß gerade das Unbanwerk die Technik sehr stark weiter entwickelt und gefördert hat. Man sprach sogar davon, daß unsere Landwirtschaft in den Kriegsjahren technisch weiter gekommen sei als vorher während eines ganzen Jahrzehnts. Sogar in den Grasswirtschaften haben sich die Bauern die ackerbauliche Technik wieder zu eigen gemacht und sind heute auf diesem Gebiete nicht mehr so unbeholfen wie vorher.

Die Tatsache, daß die schweizerische Landwirtschaft technisch auf einer sehr hohen Stufe steht, geht schon aus der intensiven Bodenbewirtschaftung in unserem Lande hervor. Ohne eine gute technische Bildung könnte eine so intensive Bodenbewirtschaftung nicht durchgeführt werden. Aber auch die Heftarerträge an sich zeugen von einer sehr fortschrittlichen bäuerlichen Technik in unserem Lande. Es gibt auf der ganzen Welt nur sehr wenige Länder, welche so hohe mittlere Heftarerträge aufweisen wie wir. Auch die mittleren Leistungen unserer Rüh- und unserer anderweitigen Haustierte dürfen zu jenen gezählt werden, welche an der Spitze stehen. Dabei wollen wir nicht vergessen, daß unsere Rinderrassen auf eine vielseitige Leistung gezüchtet sind. Es gibt im Ausland einzelne Rekordtiere, die weit obenan stehen; aber es handelt sich dabei stets um Einzellösungen. Es gibt auch Rassen, die auf eine Einzelleistung gezüchtet sind, welche auf diesem Gebiete höhere Durchschnittserträge liefern; aber gesamthaft betrachtet, dürfen sich auch hier unsere Tiere sehen lassen. Sie wären sonst auch nicht so beliebt in aller Welt und würden nicht in den verschiedensten Erdteilen zur Rindviehzucht als Rassenverbesserer herangezogen.

Wir dürfen aber auch auf den Obstbau verweisen, wo wir dank der systematischen Qualitätsförderung ebenfalls einen beachtenswerten Stand erreicht haben. Man kann also betonen, daß in technischer Beziehung die schweizerische Landwirtschaft sich sehen lassen kann. Das wird übrigens jeder bestätigen, der vom Auslande her in unser Land kommt und die schön gepflegten Wiesen und Aecker, Reben und Baumgärten bewundert.

Die Technik allein kann den Schweizer Bauer aber im internationalen Konkurrenzkampf nicht über Wasser erhalten. Wir können heute feststellen, daß auch der englische und der amerikanische Bauernstand vom Staate geschützt werden, obschon man bei uns vielfach noch die Meinung vertritt, daß dort ein eigentlicher Agrarschutz nicht bestehe. Bei näherem Zusehen wird man erstaunt wahrnehmen, daß derselbe auf manchen Gebieten sogar viel ausgeprägter in Erscheinung tritt als bei uns.

Man darf nun auch nicht übersehen, daß unser Bauernstand nicht über Böden mit großem Nährstoffreichtum verfügt und seine Erträge mit harter Arbeit der Natur abzurufen hat. Dazu kommt die hohe Lebenshaltung unseres Volkes, die sich naturgemäß auch auf die Bauernbevölkerung abfärbt und ihre Lebensansprüche ebenfalls vergrößert. Das wirkt sich in den höheren Produktionskosten nicht unwesentlich aus. Vor allem aber ist unser Bauernstand gezwungen, verhältnismäßig viel Gebäudekapital zu unterhalten. Diese Belastung ist viel größer als in den meisten anderen Ländern. Bei den heutigen Baukosten ist es für die Landwirtschaft besonders schwierig, Neubauten durchzuführen oder größere bauliche Verbesserungen an die Hand zu nehmen, weil sie sehr rasch die wirtschaftlich tragbare Grenze eines Betriebes überschreiten. Ohne den heutigen Agrarschutz müßten sich gerade diese Verhältnisse noch viel mehr zuspitzen und eine befriedigende Lösung geradezu verunmöglichen.

Besonders schlimm aber wirken sich für die schweizerische Landwirtschaft die ungleichen Valutaverhältnisse aus. Ein Land kann uns dank seiner schlechten Valuta oder zusätzlichen Exportprämien landwirtschaftliche Konkurrenzprodukte so billig liefern, daß selbst hohe Schutzzölle zur Abwehr nicht mehr genügen und zur Einfuhrbeschränkung geschritten werden muß. Das hängt nicht mit einer rückständigen Technik des Schweizer Bauers zusammen, sondern ist das Produkt ganz anderer Faktoren, die man aber in der breiten Öffentlichkeit gerne über- sieht.

Zu eines Jahres Gartenarbeit.

Der vergangene September und auch der nachfolgende Monat brachten recht viele schöne Tage, die gutmachten, was der regenreiche Sommer teilweise Wachstum und Reife geschadet hatte. Jeder schönwetterige Tag muß uns daher noch zur Freude werden, weil die Tage von Rauchreif und Nebel dem Garten keine freundlichen Spender mehr sind. Vom Nebel hat der Dichter Adolf Roelich einmal geschrieben: „Er ist ein riesenhafter und strenger Gast. Wir rufen ihn nicht herbei wie das tägliche Brot; aber von Zeit zu Zeit will es das atmosphärische Regiment, daß die Wolken nicht mehr hoch droben am Himmel bleiben, der nach unserm Begriff ihre Heimat ist. Sie steigen zu uns herunter, legen ihr Farbkleid ab und füllen die Täler. Sie hüllen sie zu und wickeln uns ein. Aber obgleich sie dasselbe bleiben, was sie auch sind, wenn sie sich im Himmelsraum zu weißen Vögeln ballen, sind uns die Herabgelangten doch nicht mehr ohne Einwand willkommen. Wir nehmen ihnen naserrümpfend den zugewiesenen Namen ab, und nennen sie mit barschem Mund: Nebel.“

Zerreißt aber die Sonne die Wolken- und Nebeldecken, so finden wir im Gemüsegarten doch noch manche vorwintertliche Beschäftigung. Emporgewachsene Endivien sind noch zu bleichen, Spargelbeete mit flüssigem Dünger zu versehen, leer gewordene Beete umzugraben. Möhren, Sellerie und weiteres Wurzelgemüse muß jetzt geerntet werden. Rosenkohl darf man bei mildem Wetter noch für längere Zeit hin ernten. Viel Auzmüß soll jetzt noch in den Garten gebracht und eingegraben werden. Herbeigewirbeltes Laub wollen wir allwöchentlich zusammenrechen und in die Kompostgrube werfen. Und immer wieder wollen wir jede brachliegende Ecke und jedes abgeerntete Beet unter die Schaufel nehmen, wie dies Carel Capel so nett geschrieben: „Zunächst, im November soll man die Erde umgraben und auflockern; einen vollen Spaten davon aufnehmen, erweckt ein ebenso schmachtendes und feinschmeckerisches Gefühl, als hielte man einen vollen Schöpflöffel mit Essen in der Hand. Ein guter Boden darf so wie ein gutes Essen werden, weder zu fett noch zu schwer, auch nicht zu trocken und zu klebrig, weder zu hart noch zu krümelig, noch zu roh. Er soll wie Brot sein, wie Lebkuchen, wie eine Buchtel, wie Gärlöcher; er soll zerbröckeln, aber nicht bröckeln, soll unter dem Spaten knistern, aber nicht schmalzen, soll weder Schichten noch Klumpen, weder Fladen noch Knödel bilden, sondern soll, wenn er mit vollem Spaten umgewendet wird, vor Wohlbehagen aufsteigen und in Schollen und griesartige Erde zerfallen.“

Sobald die Kälte kommt, darf im Gemüsegarten auch der Vogelschutz schon einsetzen. Legen wir auf geschützten Futtertischen schon Hanf, Hirse, Kohlsamen, ungesalzene Talg hin. Niemals gebe man aber gesalzene Speck oder ebensolches Fleisch, kein frisches Schwarzbrot. Gesalzene Futter steigert bei der Vogelwelt rapid den Durst. Und beim Kaltwassertrinken können sich ja bekanntlich nicht nur die Vögel, sondern auch die Menschen erkälten. Sorgen wir auch für eine kleine Vogeltränke gleichwohl. Gärten mit Wasserteichen, Minzsalen oder sonstigen Wasserspendern sind — wenigstens wenn noch etwelche Schutzpflanzungen vorhanden sind — die von den Vögeln gesuchtesten Heimstätten.

Im Blumen Garten wollen wir vorhandenen Rasen kurz scheren, ihn mit Kompost überstreuen. Von Tritomen, Monbretien und ähnlichen Pflanzen, die wir im Freien überwintern lassen, schneiden wir die langen Blätter weg. Wir bedecken sie vor Frosteintritt auch noch mit einer Schicht Laub. Die Rosenstämme kommen zum Niederlegen. Alle edlern Sorten, insbesondere alle öfters blühenden, so die Remontantrosen, Teerosen und Teehybriden, sollen nicht ungeschützt bleiben. — Jetzt ist die Zeit der Chrysanthemem. Sie sind in seltenen Farbwundern gezüchtet worden. Abgeblühte Pflanzen schneidet man ab, stellt sie in ein leeres Mistbeet oder in einen Kellerraum. Die alten Pflanzen werden selten wieder schön, aber die Sprossen aus den Wurzeln sind notwendig für eine neue Vermehrung. Bei schönem Wetter erheißt der Blumengarten noch etliche

Säuberungsarbeiten, verlangt ein letztes Abschneiden von wuchernden Pflanzenteilen. Tragen wir auch hier Mist herbei, decken wir empfindliche Pflanzen.

Noch reicht die Zeit, um im Garten kleine Gehölze auszuwechselfeln, Neuanpflanzungen vorzunehmen. Einige Arten und Sorten unserer Zierbäume besitzen herabhängende Zweige — wir nennen sie typisch Trauerbäume —, die besonders geeignet sind, Sitzplätze zu beschatten. Sie wirken sehr malerisch, benötigen aber reichlich Raum, so die Trauerweiden, Trauerbuchen, Trauerulmen, Trauerlinden und Trauerweiden. Trauerweiden setze man nie an anstoßende Wiesen. Weidendes Vieh, besonders Pferde, reißt gerne die herabhängenden Zweige weg und verspeißt sie. In der Nachbarschaft des Schreibenden hat vergangenes Jahr einer bei einem Kreuz gepflanzten Trauerweide beinahe die Freßlust eines Pferdes das Leben gekostet. — Wo Platz vorhanden ist, da darf man gelegentlich auch einmal eine Konifere (Nadelholzbaum) einsetzen. Günstige Wachstumsbedingungen finden die Mehrzahl der Koniferen auf feuchtem, humosem oder lehmigem Boden. In der Nähe von Seen, die aber von Stürmen geschützt sind, findet man schönste Exemplare. Beispiel dafür sind die Gärten vom Haslihorn, der Luzerner Bucht des Vierwaldstättersees. Eine kleine Lärche, ein Wacholder, eine Eibe neben der bekannten Thuja, das ziert jede einigermaßen flächige Anlage.

Spätherbst ist's geworden! Das letzte Laub wirbelt von den Bäumen, ein Reif hat alle Blumen geküßt. Von den grellsten Farben weg ist die Natur zu einem fast traurigen, eintönigen Grau geworden. Kennst du das auch? Hören wir den Dichter Hermann Hesse:

Kennst du das auch, daß manchemal
Zumitteln einer lauten Luft,
Bei einem Fest, in einem frohen Saal,
Du plötzlich schweigen und hinweggehen mußt?

Dann legst du dich aufs Lager ohne Schlaf
Wie einer, den ein plötzlich Herzweh traf;
Luft und Gelächter ist verfliehet wie Rauch,
Du weinst, weinst ohne Halt — Kennst du das auch?

(G. s.)

Vereinfachung im Hypothekarwesen.

Ein Wort zum Gültewesen in der Inneren Schweiz.

Das nach jahrzehntelangen Diskussionen vom Schweizer Volk angenommene, im Jahre 1912 in Kraft getretene Eidg. Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht, das einer der größten Fortschritte seit der 48er Verfassung für unser Land bedeutete und fortwährend zu großem Dank gegenüber dem eigentlichen Schöpfer, Prof. Dr. Huber, verpflichtet, brachte auch eine gewisse Vereinfachung im Hypothekarwesen. Allein, um die empfindliche Kantonsheit nicht zu verletzen und keinen negativen Volksentscheid zu riskieren, wurden die bestandenen, z. T. stark voneinander abweichenden, tief eingewurzeltten Gepflogenheiten auch beim Hypothekarrecht weitgehend geschont und an Stelle einer brüskten Vereinfachung, den kantonalen Einführungsgefehen die zweckdienlich befundene Anpassung überlassen.

Während sich nun im Verlaufe von 3 Jahrzehnten in den meisten deutschschweizerischen Kantonen die für neue Titel zulässigen drei Formen: Gült, Schuldbrief und Grundpfandverschreibung weitgehend eingebürgert haben, wobei zirka zwei Drittel der Instrumente auf den in jeder Hinsicht idealen Schuldbrief und der Rest vornehmlich auf die Grundpfandverschreibung entfällt, hat man sich in der Westschweiz und im Tessin auch in diesem Sektor, wo noch weitgehend die Einflüsse des Code Napoléon spürbar sind, erst spärlich mit dem Schuldbrief vertraut gemacht und ist weitgehend bei der mehr für Notar und Fiskus als für den Schuldner interessanten Grundpfandverschreibung verblieben. Dagegen hatte diese Methode den Vorzug, daß mit den altrechtlichen Instrumenten sukzessive aufge-

räumt wurde. Wird die der Grundpfandverschreibung zu Grunde liegende Forderung amortisiert, so erlischt auch das Grundpfandrecht, die Grundpfandverschreibung wird — im Gegensatz zum Schuldbrief — wertlos und es bleibt dem Schuldner bei Neugeldbedarf das Vergnügen, ein in der Westschweiz und im Tessin mit sehr hohen Kosten verbundenes neues Instrument zu verlangen. Erfreulicherweise findet zwar nicht zuletzt unter dem Einfluß des Schweizer Raiffeisenverbandes der Schuldbrief auch in den westschweizerischen Kantonen steigende Beachtung, während z. B. noch vor zehn Jahren eine öffentliche Notarversammlung im Kanton Neuenburg erklärte, überhaupt keine Schuldbriefe zu erstellen, sondern bei der guten alten, dem Notar bekömmlichen neuenburgischen Tradition zu verbleiben, um dann allerdings von zuständiger Seite belehrt zu werden, daß das ZGB. auch im Kanton Neuenburg Gültigkeit habe und die Erstellung des darin erwähnten Schuldbriefes nicht verweigert werden dürfe.

Demgegenüber ist festzustellen, daß sich in der Zentralschweiz und in beiden Appenzell bei neuen Grundpfandbestellungen Schuldbrief und Grundpfandverschreibung wohl eingebürgert haben, dagegen die vor 1912 erstellten, zumeist dem Schuldbrief des neuen Rechtes gleichgestellten, altrechtlichen Titel weitgehend erhalten blieben und damit Verhältnisse resultierten, die vom Standpunkt einer rationellen Wirtschaft, speziell in ländlichen Gegenden, nicht mehr vertretbar sind. So begegnet man z. B. im Kanton Schwyz auf Pergament niedergeschriebenen Gültlen aus dem 16. und 17., zum Teil sogar aus dem 15. Jahrhundert. Der in der damaligen Sprache verfaßte Titeltext ist für den Gläubiger völlig unverständlich, der Wertbetrag hat zufolge verschiedener Währungsänderungen wiederholt gewechselt, das Einzelstück lautet oft nur auf wenige hundert Franken oder noch weniger und dazu oft auf ungerade Rappen. Zuweilen ist noch ein mehr oder weniger intaktes Siegel angehängt, und es vermag lediglich der Ortskundige über den wirklichen Titelwert einigermaßen Aufschluß zu geben, während dem von auswärts kommenden Revisor lediglich das ehrwürdige Alter des vielfach zusammengerollten Papiers einen guten Garantiewert ahnen läßt, derweil ein irgendwo in roter oder schwarzer Tinte angebrachter Zahlenvermerk den Nominalwert anzeigt. Dieses patriarchalische System rührt von Zeiten her, wo der private Geldverkehr das Grundpfandwesen beherrschte, wo es zum guten Ton gehörte, daß nicht bloß Gemeinden, Stiftungen, Klöster usw., sondern auch die Privatpersonen ihre Ersparnisse vorzugsweise in kleinen Hypotheken anlegten, und die mit der Veränderung des gewerbsmäßigen Geldverkehrs aufgekommene Sparhefte und Obligationen noch wenig bekannt waren. Konnte so auch der kleine Mann Grundpfandgläubiger werden, führte dieses System andererseits dazu, daß der Schuldner bei seinem, mit Erweiterung und Intensivierung des Betriebes verbundenen erhöhten Geldbedarf nicht nur mehrere, sondern oft sogar Duzende von Kapitalposten mit verschiedenen Fälligkeiten in mehr oder weniger großem Umkreis ausstehend hatte. Vermochte dieser private Geldleiherverkehr in normalen Zeiten noch einigermaßen zu befriedigen, änderten sich die Verhältnisse in Krisenzeiten, wenn dem Schuldner die pünktliche Zinszahlung schwer wurde und ihm allerlei Erscheinungen ein nicht gerade ideales Abhängigkeitsverhältnis zum Bewußtsein brachten. Da der private Gläubiger seinerseits auch wieder finanzielle Verpflichtungen hatte, wanderten diese Kapitalbriefe nach und nach als Hauptpfandhinterlagen zu den Banken und Sparkassen, deren Verhältnisse bei guter Frequenz bald unter Raumnot litten. Während z. B. im Aargau, dem Kanton mit idealen Grundbuchverhältnissen, für einen Schuldbetrag von 50 000 Fr. ein bis zwei saubere, übersichtliche Schuldbriefe anzutreffen sind, die in einem mittleren Briefumschlag Platz haben, braucht es zuweilen in der Inneren Schweiz eine ganze Kartonschachtel, um die 30 bis 40 unakten, unübersichtlichen Drückli- und andern Gültlen, die zusammen auch 50 000 Fr. ausmachen, zu „beherbergen“.

Erfreulicherweise bricht sich nun ähnlich wie beim Güterzusammenlegungsproblem auch in den Urkantonen eine zeitgemäßere, den heutigen Wirtschaftsbedürfnissen besser entspre-

chende Auffassung Bahn. So nützlich einmal die Postkutsche war, so zweckmäßig findet man heute Eisenbahn, Postauto, Luftseilbahn usw., und auch der eingeleichtete Konservatismus vermag diesem Fortschritt kein Bein zu stellen. So angenehm und patriarchalisch es war, am Zinstag per Breac oder Chaise, wozumöglich noch mit dem Jüngsten, im Wege einer Tagreise zum Kapitalherrn zu fahren, ihm zu Martini die guten Zinsfranken hinzulegen und dafür — wenn es gut ging — mit einem Trinkgeld oder gar einem Mittagessen regaliert zu werden, spürt man heute auch auf dem Lande, daß Zeit Geld ist und im Landwirtschaftsbetrieb jeder Tag, jede Stunde umsichtig ausgenützt und mit gut eingeteilter Arbeit ausgefüllt werden muß, wenn man ein gedeihliches Fortkommen sichern will, wobei allerdings das eine oder andere Stück Poesie notgedrungen geopfert, der Vergangenheit überantwortet, und durch Wissen und Können ersetzt werden muß. Wie heute Hinterlader, Morgenstern und Schwyzer Prügeli, Pferdewagen, alte Flügel und Ackergewäte lediglich noch Altertumswert haben, so begreift man, daß die mehrhundertjährigen Gültlen ruhig zu den Museumsstücken eingereiht werden dürfen.

Als kleiner Ausschnitt dieser verbesserten, neuzeitlichen und rationellen Einstellung kann es wohl bewertet werden, wenn jüngst ein in führender Stellung bei einer unterwaldnerischen Raiffeisenkasse tätiger Schuldner in Verbindung mit einer Grundbuchbereinigung den folgenden Vereinfachungsprozeß in seinem Hypothekendossier durchführte:

Auf seiner Liegenschaft im Werte von rund Fr. 40 000.— lasteten nicht weniger als 35 Titel in ganz verschiedenen, zumeist ungeraden Beträgen; die kleinsten davon lauteten auf Franken 100.—, 171.—, 225.— und 342.—, der größte auf Fr. 5000.—. Insgesamt partizipierten 11 Gläubiger an diesem Kapital. 10 waren Privatgläubiger, der erste die örtliche Darlehenskasse.

Der Schuldner benötigte nun den Anlaß des Verkaufs der Liegenschaft innerhalb der Familie zu einer Kapitalbereinigung, d. h. zu einer Ablösung und Annullierung sämtlicher 35 Titel und Neuerrichtung von 4 Schuldbriefen im Totalbetrage von Fr. 25 000.—. Diese 4 Titel haben den gleichen Zinstag, die Zahl der Gläubiger reduzierte sich auf 4. Eine noch weitere Rationalisierung wurde unterlassen, um den bisherigen Privatgläubigern, die sich z. T. hartnäckig gegen die Ausbändigung der alten Kapitalbriefe zur Wehr setzten, die Vereinfachung mündgerecht zu machen. Da die Löschung der altrechtlichen Titel kostenlos erfolgte, brachte die ganze Vereinfachung dem Schuldner lediglich einen einmaligen Kostenaufwand von Fr. 57.50.

Hoffentlich regt dieses Beispiel zur Nachahmung an und trägt bei, das z. T. stark zurückgebliebene Hypothekarwesen in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern auf die zweckmäßige, den Amtsstellen wie Gläubiger und Schuldner dienende Stufe der übrigen deutschschweizerischen Stände emporzuführen. H.

Eine Mündelgelderdebatte im Luzernischen Großen Rat.

Landbanken würdiger als Raiffeisenkassen?

Neben Schwyz ist Luzern noch der einzige Kanton, wo Mündelgelber nach Gesetz und regierungsrätlicher Verordnung nur bei der Kantonalbank angelegt werden dürfen. Wohl bestehen in den meisten Kantonen Bestimmungen, welche den kantonalen Instituten eine bevorzugte Stellung einräumen, ohne aber Ausschließlichkeitscharakter zu besitzen. Nachdem das eidg. Bankengesetz vom Jahre 1934 insbesondere durch die obligatorische fachmännische Revision unbefristetenermaßen einen bedeutenden Fortschritt im Einlegerschutz gebracht und seither die Bankeschwierigkeiten nahezu aufgehört haben, war es gegeben, die früheren allzuengen Anlagevorschriften für Vormundschaftsgelder einer Revision zu unterziehen. So haben verschiedene Kantone, wie Thurgau, Waadt und ganz besonders Aargau,

ihre Mündelgelderverordnungen in zweckmäßiger und vernünftiger Weise der neuen Situation angepaßt.

Seit Jahren konnte man vernehmen, daß die Luzernerischen Landbanken einen Vorstoß auf diesem Gebiet beabsichtigten. Allein die Katastrophen der dreißiger Jahre in ihrem Sektor waren vorerst noch in zu frischer Erinnerung, als daß man eine erfolgreiche Intervention hätte erwarten können. Im Jahre 1937 wurde dann der Regierungsrat auf dem Motionsweg zu einer Aenderung der bisherigen Vorschriften im Sinne einer Aufgäbe der Monopolstellung der Kantonalbank eingeladen. Parallel dazu liefen eine Eingabe des Luzernerischen Lokalbankverbandes und ein mit zahlreichen Konferenzen verbunden gewesenes Gesuch des Unterverbandes der zentralschweizerischen Raiffeisenkassen, welche die Zulassung von Mündelgeldern bei diesen Institutionen anstrebten.

Nach sehr reiflicher Prüfung des ganzen Fragenkomplexes trat die Regierung voriges Jahr auf einen Vorschlag des Gemeindedepartementes zur Verordnungsrevision ein und arbeitete einen sehr vorsichtig gehaltenen Entwurf aus, der die Zuerkennung der Mündelgelder an zahlreiche Bedingungen knüpft, die jegliche Verlustgefahr für Vormundschaftsgelder ausschließen, Bedingungen allerdings, die nicht bloß von den Lokalbanken, sondern auch von den 36 Raiffeisenkassen im Kanton erfüllt werden können.

Um der Regierung die Ermächtigung zum Erlaß dieser Verordnung zu erteilen, war eine Aenderung des Einführungs-gesetzes zum Zivilgesetzbuch notwendig, worüber dann in der Großrats-sitzung vom 19. Oktober 1948 unerwarteterweise eine regelrechte Redeschlacht entbrannte, an der sich über ein Duzend Redner beteiligten.

Der Hinweis, wonach die Regierung beabsichtige, die geplante Verordnung so zu fassen, daß neben der Kantonalbank auch die übrigen öffentlichen Geldinstitute und darunter auch die Raiffeisenkassen annahmehberechtigt seien, rief nun eine ganze Reihe von Botanten auf den Plan, die z. T. gegen die vor-gesehene Erweiterung auftraten, z. T. der Regierung sogar das Recht absprachen, derartige Verordnungen zu erlassen. Während freisinnige und konservative Redner in ihren Ansichten geteilt waren, votierten die sozialistischen ausschließlich für Eintreten. Besonders typisch aber war die Tatsache, daß Dr. Hans Studer, Luzern, wohl Anlagen bei den Landbanken, nicht aber bei den Raiffeisenkassen zulassen wollte; demgegenüber aber B ü c h l i, Root, Präsident des zentralschweizerischen Unterverbandes, und Stadelmann, Escholzmatt, Präsident des Bauernvereins, mit Wärme und Ueberzeugung dartaten, daß, wenn jemand ein Vertrauensvotum verdiene, es sicherlich die stets völlig krisenfest gebliebenen, von einem zuverlässigen, seit bald 50 Jahren einwandfrei seines Amtes waltenden Verband streng überwachten Raiffeisenkassen seien. Der Standpunkt der Raiffeisenkassen wurde nachdrücklich unterstützt von Muehleim (Luzern), Dr. Gysin (Luzern) und Schüpbach (St. Urban). Vom Sprecher der Regierung war zu vernehmen, daß sich die Mündelvermögen im Kanton insgesamt auf 27 Mill. Fr. belaufen, wovon 8 Millionen in Grund und Boden, 16 Mill. in Wert-schriften und 3 Mill. in Sparheften angelegt sind. Schließlich entschied sich der Rat nach der hitzigen Debatte, welche nicht zuletzt wegen den Raiffeisenkassen eine eingehende Auseinander-setzung ausgelöst hatte, mit 75 gegen 62 Stimmen für den regierungsrätlichen Antrag, wonach dem Regierungsrat das Recht erteilt wird, die Verordnung über die Mündelgelderanlagen zu erlassen. Der endgültige Entscheid wird in der zweiten Lesung vom kommenden Frühjahr gefaßt werden.

Nach dem Resultat der ersten Lesung und da die regie-rungsrätliche Verordnung mit weitgehenden Klauseln versehen sein wird, darf erwartet werden, daß endlich auch im Kanton Luzern den Raiffeisenkassen in dieser grundräßig wichtigen Frage Gerechtigkeit widerfährt.

Der nationale Anbaufonds schließt die Bücher.

Der Professor Dr. Wahlen erhielt anfangs 1941 von einem Spender, der nicht genannt sein wollte, 20 000 Fr. in Noten auf den Tisch gelegt, um das Anbauwerk zu fördern. Wie viele andere, hatte dieser davon gehört, daß die kriegswirtschaftlichen Anbauverpflichtungen für manchen Klein- und Bergbetrieb zu einer schweren Last würden. Wenige Tage später stellte sich ein zweiter Spender mit 10 000 Fr. ein. Diese Summen bilden den Grundstock des nationalen Anbaufonds. Es wurde die Stiftung gegründet und ein Aufsichtsrat mit alt Bundesrat Minger an der Spitze bestellt. Der Zweck war, die Lebensmittelversorgung aus eigenem Boden während der Kriegszeit zu fördern. Im besonderen wollte man minderbemittelten Landwirten zinsfreie Ueberbrückungskredite oder Unterstüßungen gewähren, damit sie ihren kriegswirtschaftlichen Pflichten eher nachkommen könnten. Es sollte keine Weise nicht unangebrochen werden und kein Acker brach liegen, weil die Geldmittel fehlten, um Geräte, Saatgut und Dünger anzuschaffen. Jedem Landwirt sollte es möglich sein, die Ackerbautechnik zu verbessern und die geeignetsten Produktionsmittel zu verwenden, um die Ernten zu verbessern.

Die vier Volksspenden, die von 1941 an mit dem Verkauf der „bronzenen“, der „silbernen“, der „eiserne“ und der „hölzernen“ Lehre durchgeführt wurden, brachten insgesamt annähernd 2¼ Millionen Fr. ein. Bis Ende 1946 wurden dann in 2980 Fällen Darlehen im Gesamtbetrag von 610 000 Fr. und in 8317 Fällen Beiträge im Betrage von 1 138 395 Fr. ausgerichtet. Von den Darlehen erwiesen sich 154 700 Fr. als uneinbringlich. Die größten Beträge wurden für die Anschaffung von Saatgut und Dünger sowie von landwirtschaftlichen Maschinen ausgegeben. Der Anbaufonds bemühte sich auch, kollektive Hilfe zu vermitteln, um den Genossenschaftsgedanken in den Berggebieten zu wecken. Dann erhielten Pflanzergesellschaften, Verbände und kantonale Landwirtschaftsdirektionen Beiträge zur freien Verwendung und Verteilung an minderbemittelte Mitglieder oder Gesuchsteller. 62 Land-maschinen-Genossenschaften wurden gegründet und finanziert. Ein bedeutender Teil der Mittel ging nach der Zweckbestimmung in die Berggebieten.

Man darf annehmen, daß der Segen des nationalen Anbaufonds noch über die vergangene Kriegszeit hinaus wirkt, indem er manchem kleinen Bauer die Selbstversorgung wieder nahebrachte.

„Der Genossenschaftler.“

Zeitgemäße Feststellungen zum landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen.

An der Arbeitstagung der österreichischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände, vom 10. bis 12. November 1947, wurden Existenzberechtigung, Zweckbestimmung und Bedeutung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, im Interesse von Wirtschaft und Staat, wie folgt festgelegt:

1. Die Land- und Forstwirtschaft erblickt in der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft das geeignetste Mittel, die Wirtschaft der kleinen und mittleren Betriebe in technischer und ökonomischer Hinsicht leistungsfähig und lebensfähig zu machen. Sie nimmt das Recht für sich in Anspruch, sowohl die Kreditgeschäfte als auch die Beschaffung der Bedarfsartikel für Hof und Haushalt und die Verarbeitung und Verwertung aller Erzeugnisse des Wirtschaftsbetriebes durch eigene, berufsmäßig gestaltete Gemeinschaften zu besorgen.

2. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Gesetz vom 9. April 1873 haben sich als Rechtsform bewährt, weil sie die persönliche Verbundenheit fördern, die gegenseitige nachbarliche Hilfsbereitschaft sichern, die Grundsätze der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung verwirklichen, die Freiheit mit dem Prinzip der freiwilligen Bindung vereinen, weil sie die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Mitglieder ohne Beeinträchtigung der privatwirtschaftlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Genossenschaftler ermöglichen und weil sie endlich das Leistungsprinzip und die Funktionserfüllung über das Gewinnstreben, die Persönlichkeitswerte über die kapitalistische Denkweise stellen.

3. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen wird seine Aufgaben nur dann voll erfüllen können, wenn die horizontale und vertikale Zusammenfassung der einzelnen Genossenschaften zu Regionalverbänden und zu Spitzenverbänden restlos durchgeführt wird. So wie im kleinen, hat die Genossenschaftsidee auch in ihren zentralen Organisationen den Grundsatz des freien und korrekten Wettbewerbes hochzuhalten und jeder Monopolbildung entgegenzutreten. In Erfüllung dieser Aufgaben ist das Genossenschaftswesen berufen, der kartellmäßigen privaten Kapitalkonzentration ebenso entgegenzuwirken, wie der Ueberspannung des Verstaatlichungsgedankens. Der in der Genossenschaft verkörperte Kollektivgedanke hat die Aufgabe, die Spannungen zwischen der Privatwirtschaft und der Staatswirtschaft zu mildern und ungesunde Entwicklungen zu hemmen.

4. Das Genossenschaftswesen beansprucht die volle Autonomie. Jede Beeinträchtigung des Selbstbestimmungsrechtes ist unvereinbar mit der Pflicht der Selbstverantwortung. Desgleichen lehnt es auch jede einseitige Benachteiligung gegenüber anderen Erwerbs- und Wirtschaftsgruppen ab; denn alte, zunftmäßige Auffassungen haben heute ebensowenig Berechtigung wie machtpolitische Erwägungen. Dabei wird geltend gemacht, daß die jahungsmäßige Selbstverwaltung im Vereine mit dem autonomen Revisionswesen jede Gewähr für ein einwandfreies Geschäftsgebahren bietet und Verschleierungen nicht aufkommen läßt.

5. Von grundlegender Bedeutung für die gesicherte Fortentwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens ist die Ausgestaltung des Revisionswesens im Sinne einer Erstreckung der Ueberprüfungen auf materielle und betriebswirtschaftliche Gebarung, die Vertiefung des genossenschaftlichen Ausbildungswezens und die Heranziehung eines tüchtigen Nachwuchses.

Das Eigentum an Sparheften.

Nicht selten legen Eltern einen bestimmten Betrag bei einer Bank oder Darlehenskasse auf Sparhefte an und lassen diese Sparhefte auf den Namen ihrer Kinder ausstellen, wohl in der Absicht, daß diesen später die Sparhefte gehören sollen. Vorläufig aber wollen sie noch nicht, daß die Kinder über diese Sparguthaben etwas wissen, und vor allem sollen ihnen die Sparhefte noch nicht ausgehändigt werden. Wem gehört nun ein solches Sparheft, den Eltern, bzw. dem Vater oder der Mutter, welche das Sparheft errichten ließen, oder dem Kinde, auf dessen Name das Sparheft ausgestellt wurde?

Diese Frage hatten seinerzeit das Zürcher Obergericht und das Bundesgericht zu beurteilen und ließen sich dabei von folgender Auffassung leiten: Durch die Anlegung eines Sparheftes auf den Namen eines Dritten gibt der Einleger zwar zu erkennen, daß die Einlagen und die daraus entstehende Forderung an die Sparkasse dem im Sparheft genannten Dritten zugewendet werden sollen. In der Einlegung von Geld in eine Sparkasse auf den Namen eines Dritten liegt also ein Vertrag zugunsten des Dritten im Sinne von Art. 112 OR vor.

Maßgebend für die Beantwortung der vorstehenden Frage ist somit Art. 112 des Obligationenrechtes. Dieser Artikel lautet:

„Hat sich jemand, der auf eigenen Namen handelt, eine Leistung an einen Dritten zu dessen Gunsten versprochen lassen, so ist er berechtigt, zu fordern, daß an den Dritten geleistet werde.“

Der Dritte oder sein Rechtsnachfolger kann selbständig die Erfüllung fordern, wenn es die Willensmeinung der beiden andern war, oder wenn es der Uebung entspricht.

In diesem Falle kann der Gläubiger den Schuldner nicht mehr entbinden, sobald der Dritte dem letzteren erklärt hat, von seinem Rechte Gebrauch machen zu wollen.“

Aus dieser Gesetzesbestimmung geht einmal hervor, daß der Einleger berechtigt ist, von dem Sparkasseninstitut zu verlangen, daß es die Einlage an den auf dem Sparheft Bezeichneten auszahle, Art 112, Abs. 1. Dieser kann dagegen seinerseits von sich aus nur dann Bezüge ab dem auf seinen Namen lautenden Sparheft machen, wenn dies dem Willen des Einlegers oder der Uebung entspricht. Eine solche Uebung ist im Sparkassengeschäft nicht anzunehmen. Der Wille des Einlegers, daß der auf dem Sparheft Bezeichnete selbst über das betreffende Sparguthaben soll verfügen und also Bezüge machen können, ist dann anzunehmen, wenn der Einleger das Sparheft dem darauf Genannten übergibt. Durch eine solche Uebergabe wird der auf dem Sparheft Bezeichnete ohne weiteres Gläubiger des Sparkasseninstitutes. Dagegen genügt die bloße Absicht, ein solches Sparkassaguthaben einem Dritten zukommen zu lassen und die Errichtung des Sparheftes auf seinen Namen noch nicht, um eine vollzogene Schenkung anzunehmen und damit den auf dem Sparheft bezeichneten Dritten als Eigentümer desselben anzuerkennen, sondern diese Zuwendungsabsicht muß durch die tatsächliche Vermögensentäußerung (Uebergabe des Sparheftes an diesen Dritten) oder ein schriftliches Schenkungsversprechen tatsächlich auch verwirklicht sein. Erst dann wird der Beschenkte Eigentümer des Sparheftes. Solange dies nicht erfolgt ist und der Schenkende die Verfügungsmöglichkeit über das Sparguthaben behalten hat, bleibt er Eigentümer des betreffenden Sparheftes.

Daraus lassen sich etwa folgende Schlussfolgerungen ziehen:

Wenn Vater oder Mutter bei einer Bank auf den Namen eines Kindes ein Sparguthaben anlegen lassen, so wird das Kind dadurch noch nicht Gläubiger dieses Sparguthabens und damit zur Verfügung darüber berechtigt. Vielmehr ist anzunehmen, daß das Kind, wenigstens wenn es volljährig ist, regelmäßig nur dann Eigentümer und

damit Verfügungsberechtigter des Sparguthabens wird, wenn die Eltern ihm das Sparheft übergeben. Behalten die Eltern das Sparheft, so bleiben sie Eigentümer und verfügungsberechtigt über das Sparguthaben. Dies ganz besonders dann, wenn die Eltern die Errichtung dieses Sparguthabens dem Kinde noch verheimlicht halten. Ein solches Sparguthaben wäre z. B. beim Tode der Eltern oder eines Elternteiles zur Erbmasse desjenigen zu rechnen, aus dessen Vermögen das Sparguthaben angelegt wurde und würde nicht etwa automatisch dem bezeichneten Kinde zufallen, sofern nicht im Rahmen der Verfügungsfreiheit dieses Kind nach schriftlicher Erklärung des betreffenden Elternteiles, die den Anforderungen eines Testamentes genügt, besonders bevorzugt werden soll.

Handelt es sich um die Anlage eines Sparguthabens durch die Eltern auf den Namen eines unmündigen Kindes, so kann aus der Tatsache, daß die Eltern das Sparheft für sich behalten, nicht ohne weiteres, wie oben, auch darauf geschlossen werden, daß die Eltern dem Kinde das Sparguthaben noch nicht zukommen lassen wollten und noch Eigentümer desselben geblieben sind. Viel eher spricht die Vermutung dafür, daß das Kind in diesem Falle Eigentümer des auf seinen Namen errichteten Sparheftes geworden ist, sofern die Eltern nicht noch auf andere Weise, z. B. durch besondere Erklärung, ihren gegenteiligen Willen bewiesen haben. Dem bei einem unmündigen, in elterlicher Gewalt stehenden Kinde haben die Eltern von Gesetzes wegen die Verwaltung über das Kindesvermögen, und somit bleibt das Sparheft, auch wenn sie es dem Kinde zukommen lassen, in ihrem Besitze. Dagegen darf, wenn die Eltern dem Kinde bei Volljährigkeit die Anlage des Sparguthabens nicht mitteilen und das Sparheft nicht herausgeben, daraus wohl geschlossen werden, daß die Eltern das Eigentum an diesem Sparguthaben noch für sich behalten wollten und das Kind seinerzeit bei Errichtung des Sparheftes nicht Eigentümer desselben geworden ist.

Es ist nicht immer leicht, die Eigentumsverhältnisse an solchen Sparheften zu beurteilen, und stets ist auf die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles abzustellen. Die Fälle gerichtlicher Entscheidung dürften nicht sehr zahlreich werden, sind es doch glücklicherweise noch Ausnahmen, daß Eltern und Kinder sich gegenseitig vor den Richter zitieren. Die Frage wird aber auch dann von praktischer Bedeutung, wenn das schuldenrische Bankinstitut in Konkurs gerät. Bekanntlich genießen dann die Spareinlagen jedes Einlegers bis zum Betrage von Fr. 5000.— ein Konkursvorrecht in der dritten Klasse, Art. 15 des Bankengesetzes. Hat nun beispielsweise ein Vater bei einem Sparkasseninstitut drei Sparhefte mit je Fr. 5000.— errichten lassen, eines auf seinen eigenen Namen, die beiden andern auf den Namen seiner Kinder Elisabeth und Franz, so genießen die drei Sparhefte von zusammen Fr. 15 000.— gesamthaft nur das Konkursprivileg bis Fr. 5000.—, während die restlichen Fr. 10 000.— nur an der Konkursdividende der 5. Klasse partizipieren, wenn der Vater Eigentümer aller drei Sparhefte geblieben ist. Ist dagegen das Eigentum der auf den Namen der Kinder lautenden Sparhefte auf diese Kinder übergegangen, so genießt jedes Sparheft das Konkursprivileg in der 3. Klasse bis je Fr. 5000.—, also zusammen bis Fr. 15 000.—.

—a—

Die Hochhaltung des Geschäftsgeheimnisses im Bankgewerbe.

Bis vor wenigen Jahren galt es in unserem Lande als selbstverständlich, daß über den Verkehr zwischen Bank und Bankkunden eine sozusagen lückenlose Schweigepflicht bestehe und dieselbe gegenüber Zivil- wie Strafbehörden, insbesondere aber gegenüber den Steuerbehörden, eine nahezu vollständige sei. Diese Auffassung wurde gestärkt durch Art. 47 des im Jahre 1935 in Kraft getretenen Bankengesetzes mit folgendem Wortlaut:

„Wer vorsätzlich als Organ, Beamter, Angestellter einer Bank, als Revisor oder Revisionsgehilfe, als Mitglied der Bankenkommision, Beamter oder Angestellter ihres Sekretariates die Schweigepflicht oder das Amtsgeheimnis verlegt, wer hiezu verleitet oder zu verleiten sucht, wird mit Buße bis zu Fr. 20 000.— oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, wobei beide Strafen verbunden werden können; handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße bis zu Fr. 10 000.—.“

Speziell aus diesem Artikel leiteten einzelne Kommentatoren den Schluß ab, daß der Bankverkehr etwas sei, worüber man Dritten nicht nur nichts erzählen dürfe, sondern auch — ähnlich wie beim Berufsgeheimnis des Geistlichen, des Arztes oder

Rechtsanwaltes — gegenüber irgendwelchen Fragestellungen von privater oder behördlicher Seite jegliche Auskunft zu verweigern habe. Diese extreme Auffassung wurde dann allerdings durch Hinweise auf die kantonalen Strafprozessordnungen, sowie durch die neuere Steuergesetzgebung in Bund und Kantonen, aber auch durch einzelne Bundesgerichtsentscheide ins Wanken gebracht. Auch konsequenteste Verfechter des Bankgeheimnisses (wie Capitaine) mußten sich sagen, daß eine unbedingte Schweigepflicht in gewissen Fällen, so z. B. im Strafprozeß, zur Unterstützung der Amoral führen müßte und allein schon vom Standpunkte von Recht und Gerechtigkeit nicht haltbar wäre, aber auch den gesetzlichen Erben gegenüber der effektive Nachlaß eines Verstorbenen doch nicht verheimlicht werden dürfe, wenn nicht Erbschleicherei und ähnlichen Delikten Tür und Tor geöffnet werden solle.

Es ist das Verdienst von Hrn. Generaldirektor Dr. A. Schaefer von der Schweizerischen Bankgesellschaft, im Jahre 1945 im Wege eines Vortrages vor der Studentenschaft der rechts- und staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, die tatsächlichen Verhältnisse erläutert und eine wertvolle Interpretation für die einzelnen Fälle gegeben zu haben, wobei immerhin z. T. auch andere Möglichkeiten offen gelassen wurden und verständlicherweise in strittigen Fällen dem Richter das letzte Wort überlassen bleibt.

Wir bringen nachstehend einzelne dieser Auffassungen, die auch in die Praxis der Raiffeisenkassen hineinreichen, zur Kenntnis und heben insbesondere hervor, daß die Auffassung der absoluten Schweigepflicht der Banken nach wie vor grundsätzlich vorherrscht und, verhältnismäßig wenig Fälle sind, in welchen Dr. Schaefer Abweichungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gutheißt. Wohl am auffallendsten ist es, daß einige wenige Kantone sogar in ihrer Strafprozessordnung keine Auskunftspflicht der Banken kennen, womit jedoch nicht gesagt ist, daß dieser Auffassung in allen Teilen, so z. B. bei Verfolgung von Strafdelikten — man denke nur an Unterschlagungen, Diebstahl, Raub und Raubmord — nachgelebt werden kann.

Die einzelnen Kapitel betreffen die Schweigepflicht im

1. Strafprozeß
2. Zivilprozeß
3. Schuldbetriebs- und Konkursrecht
4. Familienrecht
5. Erbrecht
6. Rechtshilfefall und insbesondere im
7. Steuerrecht

und lauten wie folgt:

1. Im **S t r a f p r o z e ß** ist die Auskunft-, Zeugnis- und EDITIONSPFlicht der Banken die **R e g e l**. Sie werden von ihr auch nicht entbunden durch Art. 77 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege; dasselbe gilt von den Strafprozessordnungen der Kantone:

Aargau	Schwaben
Appenzell-Außerrhoden	Schaffhausen
Appenzell-Innerrhoden	Schwyz
Basel-Land	Solothurn
Basel-Stadt	St. Gallen
Bern	Tessin
Genève	Thurgau
Glarus	Uri
Graubünden	Vaud
Luzern	Zürich
Nidwalden	

K e i n e Auskunft-, Zeugnis- oder EDITIONSPFlicht der Banken kennen lediglich die Strafprozessordnungen der Kantone:

Freiburg
Neuenburg
Vaud (nach dem Entwurf zur neuen Strafprozessordnung)
Wallis
Zug

Als Besonderheit mag vermerkt werden, daß die Kantone Neuenburg und Wallis dem Bankier im Strafprozeß sogar das Recht zuerkennen, jegliche Auskunft zu verweigern, wohl ein

Ausfluß der individualistischen Veranlagung des Westschweizers, für den das Persönlichkeitsrecht über den Interessen der Allgemeinheit steht.

Nach den einschlägigen kantonalen Strafprozessvorschriften beurteilt sich ferner die vom Clearing- und Devisenrecht statuierte Pflicht Dritter, Auskunft zu geben oder eine allfällige Bücherrevision und Warenkontrolle zu dulden, wenn es sich um eine Strafuntersuchung wegen Clearing- oder Devisenvergehen handelt.

Ergänzend bleibt zu vermerken, daß in der Schweiz keine Auskunftspflicht der Banken gegenüber der Preiskontrolle und den übrigen Kriegswirtschaftsämtern besteht, sofern nicht im konkreten Fall eine besondere Strafbestimmung ausdrücklich eine solche Pflicht statuiert.

Die Pflicht zur Auskunftserteilung des Bankiers im Strafprozeß, die im übrigen auch in den meisten ausländischen Strafprozessordnungen anzutreffen ist, ist u. E. grundsätzlich gerechtfertigt. Die Interessenverletzung durch Lüftung des Bankgeheimnisses zur richtigen Durchführung eines Strafprozesses hat geringere Bedeutung als die unmittelbaren und mittelbaren Folgen, welche eintreten würden, wenn die Strafgerichte den Bankier über Gebiete seines Berufsgeheimnisses nicht befragen bzw. nicht zur Auskunft zwingen könnten. Immerhin müssen sich die Aussagen auf das für die richtige Durchführung des Verfahrens Notwendige beschränken und dürfen sich nur auf die Verhältnisse des Angeeschuldigten beziehen.

2. Im **Z i v i l p r o z e ß** sind die Banken gemäß Art. 133 des Bundesgesetzes vom 22. November 1850 über das Verfahren beim Bundesgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verpflichtet, Auskunft zu geben, Zeugnis abzulegen oder Urkunden zu edieren, da die Personen, die hievon entbunden sind, in der zitierten Vorschrift abschließend aufgezählt werden (Geistliche, Ärzte, Rechtsbeistände). Die gleiche Pflicht besteht für die Banken nach den Zivilprozessordnungen der Kantone:

Appenzell-Innerrhoden	Luzern
Basel-Land	Schaffhausen
Basel-Stadt	Solothurn
Freiburg	Tessin
Glarus	Thurgau
Graubünden	

K e i n e Auskunft-, Zeugnis- oder EDITIONSPFlicht der Banken kennen die Zivilprozessordnungen der Kantone:

Aargau	Nidwalden
Appenzell-Außerrhoden	St. Gallen
Bern	Vaud
Genève	Wallis
Neuenburg	Zug
Nidwalden	

Ist es zweifelhaft, ob in einem Zivilprozeß eine Bank sich auf Art. 47 des Bankengesetzes berufen kann oder muß, oder steht die Entscheidungsbefugnis hierüber im Ermessen des Richters, wie dies z. B. die Zivilprozessordnungen der Kantone Zürich, Uri und Schwyz vorsehen, dann vertreten wir die Auffassung, daß im Strafprozeß ein Auskunft-, Zeugnis- und EDITIONSVERWEIGERUNGSRECHT eher zu verneinen ist, im Zivilprozeß dagegen bejaht werden müsse. Wir lassen uns dabei von denselben Grundsätzen leiten, nach denen auch die Beweisverfahren in dem von der Offizialmaxime beherrschten Strafprozeß von jenen des nach den Regeln der Verhandlungsmaxime sich abspielenden Zivilprozesses verschieden gestaltet sind. (Schluß folgt.)

Basellandschaftlicher Unterverband.

Etwas später als gewohnt versammelten sich am 31. Oktober die Raiffeisenmänner Basellands zu ihrer ordentlichen Delegiertenversammlung, diesmal im leimentalischen Therwil. Sehr zahlreich wurde dem Rufe Folge geleistet, so daß der Unterverbandspräsident, Landrat H. Müller, Oberwil, eine stattliche Versammlung von 74 Delegierten begrüßen konnte. In seiner wie gewohnt formvollendeten Eröffnungs-Aussprache hieß der Versammlungsleiter besonders die Freunde aus dem obern Basellbiet, wie auch den Verbandsvertreter willkommen,

warf einen Blick auf die wirtschaftliche und politische Lage innerhalb und über den Grenzen, würdigte Stand und Leistungen der Ortskasse Thervil und gedachte ehrend der verstorbenen Baseldieter Raiffeisen-Pioniere, die sich durch Schlichtheit, Rechtchaffenheit, Opferfreude und Vaterlandsliebe als echte Raiffeisenmänner bewährten.

Altuar Lehrer L. Kunz, Ettingen, unterbreitete das flott abgefaßte, aufschlußreiche Protokoll über die in bester Erinnerung fortlebende letzte Tagung in Liesal, während der Vorsitzende in seinem Jahresberichte über die Tätigkeit des Vorstandes und die Entwicklung der angeschlossenen Kassen im Berichtsjahre rapportierte. Der zahlenmäßige Stand der 13 baselandschaftl. Kassen auf Ende 1947 verzeichnete 2316 Mitglieder, einen Umsatz von 40,8 (38,3 i. V.) Mill. Fr. und eine Bilanzsumme von 16,4 Mill. (14,6 i. V.), während die Reserven die Summe von 805 000 Fr. erreichten. In allen wichtigen Positionen waren erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen. — Unterverbandskassier Gußwiler, Thervil, legte die Kassarechnung vor, die nach einem kleinen Ausgaben-Überschuß von Fr. 124.30 mit einem Aktiv-Saldo von Fr. 820.05 abschloß und nach Antrag der Kontrollstelle einhellig genehmigt wurde. Anschließend an diese prompt und diskussionslos abgewickelten Verhandlungen wurde das Wort an Vizedir. Egger übergeben, der einleitend die Grüße des Zentralverbandes überbrachte und die Raiffeisenkassen Basellands zu ihren Erfolgen und Leistungen beglückwünschte. In seinem Referate über „Geldmarktlage, Zinsfußgestaltung und Liquiditätsfragen“ beleuchtete der Referent die ziemlich tiefgreifenden Veränderungen, die auf diesen Gebieten seit der letzten Unterverbandstagung zu verzeichnen sind, und gab anschließend einige Wegleitungen über die aus der veränderten Lage zu ziehenden Folgerungen. Die Raiffeisenkassen bleiben ihren Bestrebungen, Gläubigern und Schuldnern bestmöglichst und vorteilhaft zu dienen, auch unter den neuen Verhältnissen treu, sind für möglichst mäßige, stabile Schuldnerzinsätze, aber auch für eine angemessene Zinsvergütung an den Sparere und zur Förderung des unverändert zeitgemäßen Sparsinns. — Den mit Interesse und Aufmerksamkeit angehörten Darlegungen folgte eine rege Aussprache, welche insbesondere die Vorteile und Zinsleistungen einer örtlichen Raiffeisenkasse und der ihren starken Rückhalt bildenden Zentralkasse des Verbandes zum Gegenstand hatte. In der allgemeinen Aussprache kamen weitere Fragen und Probleme von aktueller Bedeutung zur Sprache und der Verbandsvertreter erteilte bereitwillig Auskunft auf gestellte Anfragen. Schließlich entbot Präsident Brunner von der Ortskasse Thervil den zahlreichen Delegierten einen herzlichen Willkommgruß und freute sich, auf ein neues und kräftiges Erstarken der von ihm geleiteten Kasse hinweisen zu können. Nach einem allseitigen Dankeswort von Präsident Müller und mit einem wahrhaften Bobig fand die interessant und lehrreich verlaufene, durch Vorträge des Männerchores bereicherte Tagung ihren Abschluß.

Mitteilungen

aus den Sitzungen des Verwaltungsrates des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen

vom 25. und 26. Oktober 1948.

1. Die neuen Darlehenskassen:

Derendingen (Solothurn),
Cano bio (Tessin),
Noville (Waadt),
Viel (Wallis)

werden in den Verband aufgenommen, nachdem die Erfüllung sämtlicher Beitrittsbedingungen festgestellt ist. Die Zahl der Neugründungen pro 1948 beläuft sich damit auf 23, die Totalzahl der angegliederten Kassen auf 878.

2. Dreihundvierzig Kreditgeschäften angeschlossener Kassen im Betrage von Fr. 1 753 400.— wird nach eingehender Begründung die Zustimmung erteilt, wobei mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, daß sich die Gewährung der Darlehen und Kredite grundsätzlich im Rahmen der eigenen Publikumsfelder zu bewegen hat und der Liquidität volle Aufmerksamkeit zu schenken ist.
3. Die Direktion der Zentralkasse legt die Bilanz der Zentralkasse per 30. September 1948 vor und gibt einen eingehenden Kommentar über die seit 31. Dezember 1947 eingetretenen Veränderungen der einzelnen Bilanzposten. Bei weiterer Rückbildung der Guthaben der angegliederten Kassen um 14 auf 148,6 Mill. Fr. und etwelcher Erhöhung der Spar- und Obligationengelder hat sich die Bilanzsumme auf 185,3 Mill. Fr. reduziert. Wenn auch die Liquiditätsreserven umfangreich sind und der Verband bisher ohne jegliche Fremdkredite ausgekommen ist, muß doch seitens der angeschlossenen Kassen eine zurückhaltende Einstellung in der Kreditgewährung beobachtet werden.
Der Verwaltungsrat stimmt der von der Direktion vertretenen Auffassung einhellig zu, wonach Außenkredite, die mit Sondergarantien versehen werden müßten, verzichtet wird, nicht nur, um der schweiz. Raiffeisenbewegung ein wertvollstes Stück Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten, sondern auch, um die mit Fremdgelderaufnahmen verbundene Verpfändung guter Aktiven zu vermeiden.
4. Die Direktion der Revisionsabteilung orientiert über eine Anzahl Revisionserichte mit besondern Bemerkungen und stellt fest, daß die Erfahrung fortgesetzt die Richtigkeit der raiffeisenlichen Richtlinien erhärtet, wonach sich die Darlehenskassen streng an die einfachen, in den Statuten vorgeschriebenen Kreditgeschäfte halten und jegliche artfremden Operationen vermeiden müssen.
5. Die Aussprache über die Geldmarktlage und Zinsfußgestaltung ergibt, daß bei den mit Landwirtschaft und ländlichem Mittelstand in Verkehr stehenden Geldinstituten andauernd Mittelknappheit besteht und die angebahnte kleine Korrektur des Zinsfußes im Sinne einer viertelprozentigen Erhöhung nach oben auf der Schuldner- und Gläubigerseite im Laufe der nächsten Monate verallgemeinert werden dürfte.
6. Zur Diskussion gelangen einige mit der Vergrößerung des Verbandes im Zusammenhang stehende Immobilienfragen.

Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken.

Eriz (SO). Als dieses Frühjahr wiederum das fastige Grün an den Lärchen ansetzte, hat wohl niemand gedacht, daß mit dem Abstoßen der Nadeln im Herbst auch Kassier Christian Stettler nicht mehr unter uns weilen werde, und doch ist es so gekommen. Mit diesem Name hat nicht nur die Raiffeisenkasse, sondern das ganze Eriz eine Kraft verloren, die sich um die Geschichte des wald- und weidenreichen Tales am Hohgant hervorragende Verdienste erworben hat. Obwohl das alpine Eriz stark abseits liegt, wurde es dank der Initiative des Verstorbenen doch rechtzeitig dem Raiffeisengedanken erschlossen. Als damaliger Gemeindevorstand sorgte er vor 18 Jahren für die Einführung einer Raiffeisenkasse. Bei dem allgemeinen Vertrauen, das Stettler genoß, war es eine Selbstverständlichkeit, daß ihm das Kassieramt übertragen wurde. Schon die ersten Monate zeigten dem Dahingegangenen die großen Vorteile der taleseigenen Spar- und Darlehenskasse, und an der denkwürdigen Tagung auf Schwarzenegg im Jahre 1931 trat Stettler mit Begeisterung für die Raiffeisen Sache ein. Während 18 Jahren führte er die Ortskasse mit Geschick und Pünktlichkeit, und mancher Einwohner hat im Weiler Bieten, wo der Kassier wohnte, die erwünschte Lösung in Geldsorgen gefunden. Ein Besuch in Bieten war stets ein Genuß, traf man dort doch ein Idyll, wie sie immer seltener werden. Schon von weitem hörte man durch den Tannenwald das Pfätschern des nahen Baches und die regelmäßigen Töne der schaffenden Säge. Umgeben vom Harzduft der geschnittenen Bretter oblag der gemächliche Säger Stettler seinem alten Handwerk. Ein Säger, wie aus dem Holz des Tales geschnitten, übte er mit Sachkenntnis seinen Beruf aus. Die Holzschube an den Füßen, eine Pfeife im Mund und eine Zipfellope auf dem Kopfe paßten so recht zum urchigen Wesen des die Ruhe selbst verkörpernden Mannes, hinter dem der Aus-

märtige erst durch die wihigen Antworten den Raiffeisenkassier des Tales und den erfahrenen Amtsmann kennen lernte. Wie auf der Säge, so strahlte auch im Hause alles seine wohlthuende Gemüthlichkeit aus, und ein tief christlicher Geist wurde offenbar. Diese Abgenogenheit wirkte auch für die Raiffeisenförderung, und die Spar- und Kreditgenossenschaft nahm eine Entwicklung, wie man sie nicht erwartet hatte. Im Alter von 69 Jahren hat Chr. Stettler von seinem trauten Familienkreise und von der ihm lieb gewordenen Raiffeisenkassette Abschied genommen. Mit ihm ist eine markante Gestalt von alt Eris, die in vielen Elementen mit Erfolg tätig war, ins Grab gestiegen. Das treue und pflichtbewusste Wirken hat ihm ein freies Andenken gesichert, und sein Ruf mit dem Chöre der Verstorbenen:

„Was ihr seid, das waren wir —
was wir sind, das werdet ihr!“

wird uns ernstes Mahnwort für die irdische Laufbahn sein. R.

Mogelsberg (St. G.). Am 25. Oktober, vormittags, verbreitete sich die Kunde: Jac. Jordi ist gestorben. Wenige Tage vorher lag er noch seinem geliebten Weidwerk ob. Krank und gebrochen hatten ihn Jägerkameraden heimgebracht. Eine starke Lungenentzündung hat ihm Halt geboten. Nun schmückt ein ganzer Berg von Blumen und Kränzen sein kühles Grab.

Jac. Jordi wurde am 12. Jan. 1882 im Hofgraben bei Summibwald, Emmental, geboren. Er verlor früh seinen Vater. Nach Absolvierung der Lehre in der Genossenschaftskasserei Goldbach verblieb er daselbst als Lohnkäufer, welchen Posten er 17 Jahre lang mit äusserster Gewissenhaftigkeit versah. Am 1. Mai 1919 begann seine Wirksamkeit in Neder. Die damals primitiv eingerichtete Käserei hatte er kühnlich erworben und in zäher, schriftweiser Arbeit den neuen Anforderungen angepasst. Als Milchkäufer stand er mit den Bauern immer in gutem Verhältnis. Letztere wussten dies auch zu schätzen, und gaben ihm anlässlich seines 25jährigen Geschäfts-Jubiläums einen wertvollen Chronometer als Geschenk.

Jordi diente der Deffentlichkeit als Schlichter und im Jahre 1931 wurde er in den Aufsichtsrat der Darlehenskasse beordert, vier Jahre später zu dessen Präsidenten gewählt. In all diesen Jahren hat er der Kasse wertvolle Dienste geleistet. Es war ihm stets eine Freude, den General-Versammlungen beizuwohnen; die Unterverbands- und schweizerischen Verbandstagungen besuchte er mit grossem Interesse und innerer Begeisterung. Sie galten ihm als etwas Großes und Erhabenes, während die Nörgeler in unserer Gegend so kleinlich sich benehmen. Er ruhe im Frieden! J. R.

Itenthal (Aargau). Mitten aus einem arbeitsreichen Leben heraus wurde in der Morgenröthe des 17. Oktober im Spital Laufenburg unser unferne Darlehenskasse verdiente Vorstandspräsident Gustav Lütold im 60. Lebensjahr in die Ewigkeit abberufen. Noch sahen wir den so reich Verblühten während der prächtigen Herbsttage den großen Segen der Obstbäume einheimen. Eine schwere Krankheit aber nagte an seinem Lebensmark. Sie zwang ihn, seine Arbeit niederzulegen, und nach kurzer, qualvoller Leidenszeit hat der Schnitter Tod seiner rastlosen Tätigkeit ein jähes Ende gesetzt. Der so plötzliche Verlust dieses senkrechten Mannes hinterlässt nicht nur in seiner Familie, der er als guter Gatte und Vater und Leiter eines musterhaften Bauernbetriebes vorgestanden hat, eine große Lücke, sondern auch als Mitbürger in unserer Gemeinde. Die göttliche Vorsehung hat ihm mit Talenten reich bedacht und es hat sich auch hier bewährt: Wem viel gegeben ist, von dem wird viel gefordert. In jungen Jahren stellte er seine begehrte Kraft den verschiedenen Dorfvereinen zur Verfügung. Dank seiner Tüchtigkeit, seiner Zuverlässigkeit und seines geraden Wissens wurde er in der Folge in die Kirchpflege, in die Steuerkommission und in die Viehvericherungskommission gewählt, wofür letzterer er seit 1932 als Präsident vorstand. Allüberall war er wegen seines objektiven Urteils geschätzt. Die größten Verdienste um die Förderung unseres wirtschaftlichen Lebens hat er sich aber unstreitig als Zuchtbuchführer unserer Viehzuchtgenossenschaft und als Vorstandspräsident unserer blühenden Darlehenskasse erworben. Seine gewissenhafte Arbeit in diesen Organisationen wurde von den maßgebenden Instanzen stets aufs beste qualifiziert, und dafür gebührt dem Verewigten seitens seiner Mitarbeiter ein besonderer Dank und große Anerkennung. Gustav Lütold hat nie im Leben große Worte gemacht, nie hat er sich selbst gesucht. In der Stille und Arbeitsamkeit hat er seine ihm über alles wertvolle Scholle bebaut und sein liebes Vieh geheet und gepflegt. Unser oberster Herr und Gebieter hat ihm unerwartet Feierabend geboten. Möge er ausruhen können in Gottes heiligem Frieden! J. G.

Vermischtes.

Die Kantonalbanken verzeichnen pro III. Quartal 1948 eine Bilanzvermehrung um 50,2 auf 9479 Mill. Fr. Dazu haben auf der Passivseite beigetragen:

die Obligationenanleihen, welche um 29,6 Mill.,
die Pfandbriefdarlehen, die um 20 Mill., und
die Kassaobligationen, die um 24,1 Mill. auf 1995 Mill. gestiegen sind.

Andererseits haben die Bankverpflichtungen, die offenbar mit den Pfandbriefdarlehen und Obligationenanleihen getilgt wurden, eine Verminderung um 42,2 Mill. erfahren. Unter den Aktiven ist eine Erhöhung der Hypothekendarlehen um rund 80 Mill. auf 5555 Mill. zu

beobachten, zu deren Finanzierung ein neuerlicher Abbau der Wertpapierebestände um 36 Mill. beitrug, die noch knapp eine Milliarde ausmachen. Die übrigen liquiden Mittel und leicht realisierbaren Aktiven (Kassa- und Giro Guthaben, Bankdebitoren auf Sicht und Wechsel) haben eine Verminderung um rund 50 Mill. erfahren.

Der Quartalsausweis widerspiegelt ein andauernd starkes Ueberwiegen der Kreditbedürfnisse über den verlangsamten Neuzufuß an Publikumsgeldern, so daß neuerdings, neben namhaften Wertpapiere-liquidationen, zu Fremdgeldaufnahmen Zuflucht genommen werden mußte.

Olma-Erfolg. Die diesjährige, von schönstem Wetter begünstigt gewesene 6. ostschweizer. land- und milchwirtschaftl. Messe hat bisher nicht erreichte Rekordzahlen aufzuweisen. Die Zahl der Aussteller stieg auf 580, diejenige der Besucher auf 221 000.

Die Kaffeette. In Herisau wurde einem Bauer die Wandkaffeette (genannt Kassafrank) abgeschraubt und daraus 6000 Fr. Bargeld und 14,000 Franken Wertpapiere entwendet; vom Täter soll jede Spur fehlen. (Diese Kaffeetten haben wenigstens den Vorteil, den Dieben zu zeigen, wo etwas zu holen ist. Red.)

Züra-Konkurs. An der Mitte Oktober stattgefundenen 2. Gläubigerversammlung der zürcherischen landwirtschaftl. und Gewerbeausstellung wurde ein Passivenüberschuß von rund 1 Million Franken festgestellt, und die Ausrichtung einer Konkursdividende von ca. 35 % in Aussicht genommen. Mit 70 gegen 50 Stimmen wurde dem Konkursamt das Recht eingeräumt, gegen Arbeitsauschuß, Geschäftsführer und den leitenden Architekten im Prozeßweg vorzugehen, so daß dieser Ausstellungs-skandal noch weiterhin die Deffentlichkeit beschäftigen wird.

Gute Sommerfaison in Graubünden. Trotz den diesjährigen nah-kalten Sommerwochen verlief die Fremdenfaison in Graubünden günstig, indem die Zahl der Uebernachtungen mit 259 Mill. nur um 73 700 hinter dem letztjährigen Rekordresultat zurückblieb. Der Anteil der Schweizergäste war mit 1,91 Mill. noch höher als im Vorjahr, während die Ausländer einen Rückgang von 89 210 Uebernachtungen aufwiesen.

Schwierigkeiten beim Abbau des Kriegswirtschaftspersonals ergeben sich nach einem bundesrätlichen Bericht speziell für Leute von über 40 Jahren und für Juristen und Volkswirtschaftler, was ein Fingerzeig sein mag, sich in der Ausbildung nicht allzusehr auf die wissenschaftliche Seite zu verlegen, sondern sich in Verbindung mit der Erwerbung guter Sprachkenntnisse, durch eine gute kaufmännische Lehre das notwendige Nützige für eine in guten und bösen Zeiten zuverlässige Beschäftigung zu sichern.

Die Hagelgeschäden im Jahre 1948. Bei der schweizerischen Hagel-Versicherungsgesellschaft wurden 14 828 Schadenanzeigen eingereicht. An die geschädigten Mitglieder erfolgten im Oktober Auszahlungen im Betrage von 4,8 Mill. Franken.

Schwindel im Liebesgabendienst. In Genf hat man bei dem von Philippe Girod geführten Liebesgabengeschäft Schwindeleien im Betrage von 1,2 Mill. franz. Franken aufgedeckt. Auf 300 bis 400 Bestellungen wurden Beträge von 6,5 bis 50 Schweizer Franken entgegengenommen, jedoch nicht ein einziges Paket zum Versand gebracht.

Eine Anmeldepflicht für Gold hat die Regierung von Argentinien eingeführt und dabei Drittpersonen (Banken), welche Gold in Verwahrung haben, verpflichtet, die Eigentümer zur Anmeldung zu verhalten.

Europäischer Landwirtschaftsverband. Im „Haus des Schweizer Bauern“ in Brugg fand unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Laur vom 26. bis 28. Oktober 1948 die Generalversammlung des Internationalen Verbandes der Landwirtschaft statt, bei welchem Anlaß die Umwandlung in einen europäischen Landwirtschaftsverband beschlossen wurde. Unter den zahlreichen Referenten, welche an dieser Tagung auftraten, figurierte auch der frühere österreichische Vizebundeskanzler B. Schumy aus Wien, der oberste Leiter des österreichischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, in welchem die Raiffeisenkassen eine führende Rolle inne haben.

Ehrung von Ständerat Prof. Dr. Wahlen. Als Dankeszeichen für die uneigennütige Hilfe in schwerer Kriegs- und Notzeit läßt der ernerische Regierungsrat eine Ständescheibe anfertigen mit der Widmung: Der Stand Uri dem Urheber des Unbauwerkes, Prof. Dr. F. T. Wahlen.

Familienzulagen in der Landwirtschaft. Gemäß einer bundesrätlichen Vorlage sollen die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern auch über das Jahr 1949 zur Ausrichtung gelangen, nachdem sich diese seit 1944 ausgerichtetete Beihilfe sehr segensreich ausgewirkt hat. Insgesamt wurden bisher an landwirtschaftliche Arbeitnehmer 13 Mill. und an Kinderzulagen für Gebirgsbauern 15,7 Mill. Fr. ausbezahlt. Von einer Ausdehnung der Zulagen an Flachlandbauern muß noch Umgang genommen werden.

Einigkeit hinsichtlich Uneinigkeit zeigte sich an der Ende Oktober in Locarno abgehaltenen Sitzung der nationalrätlichen Kommission für die Bundesfinanzreform, wo die verschiedenen Beschlüsse meistens mit knapper Mehrheit gefaßt wurden und damit erneut tiefgehende Meinungsverschiedenheiten über wichtige Fragen dieses großen nationalen Finanzproblems zu Tage traten.

Neue „Weinmanipulationen“. Nach der „Schweiz. Wirtzeitung“ müsse die Abgabe von Aktionswein (welch schöner neuer Name) als Weißwein eingestellt und der noch vorhandene Vorrat in Rotwein „über-

geführt" werden, eine Maßnahme, die verständlicherweise bei den ostschweizerischen Rotweinproduzenten, die auf ihr gutes, ungemischtes Produkt stolz sind, keine besondere Freude auslöst.

In Rußland und bei uns. In der „Schweizerischen Metallarbeiter-Zeitung" wird auf Grund von Berechnungen, die aus einer schwedischen Arbeiterzeitung stammen, dargestellt, wie lange ein russischer Arbeiter zur Beschaffung bestimmter Artikel arbeiten muß, wobei zum Vergleich die vielfach größere Kaufkraft des Arbeitereinkommens in der Schweiz gegenübergestellt wird. Wir entnehmen folgende Angaben über die erforderliche Arbeitszeit in Stunden und Minuten für den Kauf von Nahrungsmitteln je Kilo sowie von Kleidern und Schuhen:

	der Russe	der Schweizer
Schwarzbrot	1.08	0.12
Weißbrot	2.00	0.18
Teigwaren	11.00	3.25
Kalbsteisch	11.00	3.25
Eier	6.00	2.45
Zucker	5.00	0.32
Butter	23.00	4.10
Tee	24.15	6.20
Kaffee	31.05	2.54
Milch	3.54	0.12
20 Zigaretten	2.04	0.20—0.30
Wollanzug	580.00	ca. 80.00
Schuhe	104.30	ca. 20.00

Eine unympathische Vergünstigung stellt die Zulassung von Hunden verschiedener „Kalibers" in den Personencoupe's unserer sonst so sehr auf der Höhe befindlichen Bundesbahnen dar. Dabei sind es vornehmlich Damen, welche offensichtlich nur in Hundebegleitung reisen können, die zum Ärger von Zugpersonal und Mitreisenden mehr oder weniger wohlriechende Vierbeiner mitführen.

Hoffentlich schwingt sich einmal ein mutiger eidg. Parlamentarier dazu auf, diese Ansitte im Bundeshaus öffentlich zu kritisieren und damit zur Hebung des Ansehens unserer Nationalbahn einen wertvollen Beitrag zu leisten.

Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Auf Ende des dritten Vierteljahres 1948 verfügte der Ausgleichsfonds insgesamt über 231,9 Millionen Franken langfristiger Anlagen (105,5 Millionen Ende zweites Quartal) und 1,67 (15,04) Millionen flüssiger Mittel. Davon bestehen 30,2 (—) Millionen in Form von Obligationen und Schuldbuchforderungen der Eidgenossenschaft, 147,8 (89) Millionen in Pfandbriefen der Pfandbriefinstitute und 24,9 (9,9) Millionen in Schuldscheindarlehen an Gemeinden und 29,0 (5,4) Millionen in Schuldscheindarlehen an Kantonalbanken.

Was ist Genossenschaftsarbeit?

Genossenschaftsarbeit ist aufbauende Arbeit, und zwar aus zwei Gesichtspunkten:

1. will sie nicht das Haus anderer niederreißen, sondern ihr eigenes aufbauen;
2. will sie nicht die Luft anderer wegatmen, sondern zehntausenden und hunderttausenden kleiner Leute Gelegenheit bieten zur Einatmung frischer Luft und um ihnen zu Kraft, Gesundheit und Emporkommen verhelfen.

Denjenigen, die Genossenschaftsarbeit und die ihr durch die ungarische Regierung stets gewährte Unterstützung mit schnellen Augen betrachten, lasse ich sagen, daß sie sich irren und nicht im Recht sind. Sogar von ihrem eigenen Gesichtspunkt aus sind sie im Unrecht, denn jene wirtschaftliche Erstarkung, welche der genossenschaftlichen Arbeit auf der Spur folgt, bleibt nicht unmittelbar bei den Interessenten stehen, sondern sie verteilt sich auf das ganze ungarische wirtschaftliche Leben. Sie gibt mehr Arbeit und Arbeitsmöglichkeit dem Handwerker, dem Fabrikarbeiter und auch mehr Arbeit der Jugend.

Diese Arbeit bedeutet daher eine steigende Konsumfähigkeit, steigert den Verkehr und in diesem Verkehr findet auch der redliche Kaufmann reichlich seine Rechnung.

Kann man sich daher darüber wundern, daß diese Arbeit die ungarischen Regierungen und auch jene Regierung, an deren Spitze ich stehe, unterstützen und unterstützen werden?

Jmreby, ungar. Ministerpräsident.

Sumor.

Die Informationsquelle. „Sie sind kein Fachmann und wissen trotzdem über die Viehpreise, angefangen vom Geflügel bis zum Ochsen, so genau Bescheid. Woher kommt das wohl?" — „Ich bin Autofahrer!"

Der Mäher. Ein vierjähriger Bube betrachtete eine Hundert-Franken-Note und macht dabei die Bemerkung: „Aber so dumm stoßt mi Großvater nüü hera zum maiba (mähen)."

Christ-König-Tag

*Dämmert ein Morgen und dunkelt die Nacht,
Wäre nur Sorge, viel Mühe und Plag',
Stünd' nicht erhaben in leuchtender Pracht
Christus als König im streitenden Tag.*

*Frieden auf Erden und Krieg in der Welt,
Bethlehems Wiege und Golgathas Kreuz
Bleiben hienieden uns allen gestellt,
vielen so offen und manchem abseits.*

*Christus bleibt König im größten Tumult,
Fordern die Größen nach weltlicher Lag',
Dienen ergeben im heidnischen Kult,
König bleibt Christus im schmähvollsten Tag.*

*Über der Meere entferntestem Land,
Über den Zonen vom Pole zum Pol
Brandet Empörung wie Wellen zum Strand,
Müchtig im Schlagern und trübe frivol.*

*Müchtiger pochen die Herzen empor,
Bebend erwachend pulsierender Schlag,
Leidengestärkt und mutig im Chor,
Leiden wird Feier:*

Christ König, Dein Tag!

J. St.

Notizen.

Vorbereitungen für rechtzeitigen Abschluß der Jahresrechnung. Die Jahresrechnungen der einzelnen Raiffeisenkassen sind bekanntlich bis spätestens 1. März dem Verband zur Durchsicht und Entnahme der für den Jahresbericht und die Nationalbankstatistik notwendigen Angaben einzufenden.

Um einen rechtzeitigen Abschluß zu ermöglichen und auch frühzeitig die Generalversammlung abhalten zu können, ist es notwendig, daß von den Kassieren rechtzeitig die Vorarbeiten getroffen, insbesondere die Zinsen gerechnet und die notwendigen Formulare bereit gehalten werden. Letztere sollen, so weit noch nicht vorliegend, jetzt schon und nicht erst in den letzten Dezemberwochen von der Materialabteilung des Verbandes bezogen werden.

Verfall der Verrechnungssteuer-Ansprüche von juristischen Personen. Verrechnungssteuer-Rückerstattungsbegehren von Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften, Vereinen etc. über Zinsen, die im Jahre 1945 fällig gewesen sind, müssen bis spätestens 30. Dezember 1948 unserem Verbands eingereicht werden, damit derselbe die Rückvergütung bei der Eidg. Steuerverwaltung erwirken kann.

Zum Nachdenken.

„Man kann alle Menschen einige Zeit täuschen;
Man kann einige Menschen alle Zeit täuschen;
Über man kann nicht alle Menschen allezeit täuschen.“

A b r a h a m L i n c o l n.

Jeder, der aufhört zu lernen, ist alt, mag er 20 oder 80 Jahre zählen. Jeder, der weiter lernt, bleibt jung und wird ständig wertvoller.

Henri Ford.

Büchertisch.

Volkskalender für Freiburg und Wallis. Reich illustriert wie gewohnt, erschien kürzlich dieser mit ansprechendem Titelbild geschmückte Kalender zum 40. Mal. Der Kalendermann, Herr Dir. V. Schwaller in St. Antoni, hat diesem Jahrbuch den heimeligen Volksscharakter erhalten und sichert sich damit neben den alten Freunden neue Gönner. Zu beziehen zum Preis von Fr. 1.80 im Kantionswerk zu Freiburg.

Briefkasten.

An Mehrere. Lassen Sie sich ja nicht beeindrucken von der marktschreierischen Necklame der Immobilien-Kreditbank A. G. in Zürich, die neuchens wieder in verschwenderischer Weise ihre mit runden Zahlen gespickten Prospekte ins Land hinausfährt und 4-5 % Zins verspricht, während jedermann weiß, daß Zinsofferten von mehr als 3½ % für Anlage-Gelder überflüssig sind und höchstens mit riskanten Investitionen erklärt werden können.

Bereits hat das Wirtschaftsbarometer den Kulminationspunkt überschritten, die Konkurse mehren sich und damit auch die Gefahren für leichtgläubige Geldgeber, welche das alte Sprichwort vergessen haben: „Hohe Zinsen, schlechter Schlaf.“ Striktes Handweg von solchen Zertifizierungszeichnungen, bei denen man nicht weiß, wo das Geld hinkommt und riskiert, nach vorübergehendem, hohen Zinsgenuss, das ganze Kapital aufs Spiel zu setzen. Man lasse dem Städter, so er Freude hat, das Vergnügen, solchen Lockungen zu erliegen, die sauer erworbenen Sparfranken vom Lande setze man nicht aufs Spiel und spare bei der heimischen Raiffeisenkasse, die volle Gewähr bietet, den Franken jederzeit mit 100 Rappen zurückzuzahlen.

An A. W. in S. (Sol.) Es ist tatsächlich ein starkes Stück, daß nicht einmal die Bilanz per 30. Juni 1947 von der dortigen landw. Genossenschaft, die mit Ihnen im Kreditverkehr steht, abgeschlossen sein soll. Bei aller Kritik gegenüber den örtlichen Genossenschaftsorganen wird man auch einen Mangel an Überwachungsstätigkeit seitens des zuständigen Verbandes feststellen, und wenn nicht endlich durchgreifend Ordnung geschaffen wird, zur Kreditfindung schreiten müssen.

An R. B. in S. Besten Dank für Ihren Hinweis auf jene Nummer der Freigeldzeitung „Freies Volk“, worin zur Abwechslung wieder einmal, neben anderen Verunglimpfungen, für die Raiffeisenkassen etwas „abgefalzen“ ist. Daß diese Leute nichts für unsere Bewegung übrig haben, ist längst bekannt. Die Behauptung des Führers F. Sch. jedoch, die Darlehenkassen hätten wegen größeren Risikos höhere Schuldzinsen als die Banken, ist eine besondere Refordleistung, die zeigt, daß man sich nicht scheut, die Tatsachen direkt auf den Kopf zu stellen. Wenn die Freigeldleute schließlich Vater Raiffeisen gewissermaßen „für sich beanspruchen“, ahmen sie die Anbeter des Dritten Reiches nach, welche diesen großen Verfechter der christlichen Wirtschaftsidee auch zu den Ibrigen zählten, obwohl dem Freigeldvater Gell nichts so sehr zuwider lief wie Grundfesten der christlichen Sittenlehre.

An A. F. in B. Jene Abrechnung einer wohl fundierten Sparkasse, welche für einen gutgedeckten Kredit inkl. Kommission rund 7 % beansprucht, zeigt, daß die harten Zinsforderer im Bankensektor noch nicht ganz ausgestorben sind und die den Raiffeisenkassen zugeordnete Rolle des Zinsfußregulators nach wie vor von Bedeutung ist. Daß es bei solchen Bedingungen möglich wird, nach außen am Jahresende den noblen Spender zu spielen, braucht keine besondere Erklärung, spricht jedoch für ein „soziales“ Verständnis, das man vom Raiffeisenstandpunkt keinesfalls teilen kann.

Inserate
im **Raiffeisenbote**
haben Erfolg

Stachelbeerpflanzen

100-120 cm Durchmesser, gesunde, starke Büsche in grünen, roten und gelben Sorten. Geeignet zur Pflanzung sofort ertragsfähiger Anlagen. (Keine überalterten Pflanzen). Fr. 4.— bis 5.—. Himbeerpflanzen in guten Sorten Fr. —.35 bis —.45.

Otto P. Krüger,
Schwellbrunn (App.)

Gärtnerei und Beerenkulturen
Tel. (071) 521 27

WER . . .

sein Wohnhaus, mit oder ohne Geschäft zu verkaufen wünscht, wende sich nur an das altbekannte Liegenschaftsbureau

MERKURIA

(Inhaber: E. Pfändler)
Rosenbergstrasse 47
St. Gallen
Tel. 2 67 67
(Gegr. 1925)

Das Gerben von Häuten und Fellen, sowie das

Lidern von Pelzfellen

besorge ich fortwährend

NIKLAUS EGLI, Gerberei
Krümmenswil-Krummenau (St. G.)
Tel. 7 30 33

Räder

für Caretten, Mist-, Jauche-, Gras-, Dorfkarren etc.

Preise Fr. 10.50 bis 21.—

Preislisten gratis

JB. SCHAIBLE, ETTINGEN
bei Basel Tel. (061) 6 51 87

RAPID

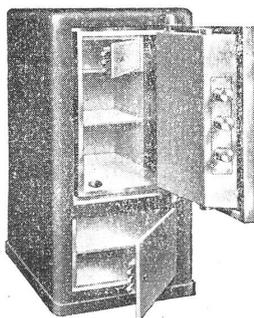
Universa-Deegelmachine

PASTOR

Mehrzweck-Viehhalter

Apparate von Känel A.-G.

Niesenweg 391 a, Hünibach - Thun, Tel. 2 44 92
St. Jakobstr. 15, St. Gallen, Tel. 2 53 24



Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke

modernster Art!

Panzertüren • Tresoranlagen • Aktenschränke

Bauer AG Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau Nordstraße 25

Lieferant des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen

- Einrichtung und Führung von Buchhaltungen
- Abschlüsse und Revisionen
- Ausarbeitung von Statuten und Reglementen
- Beratung in sämtl. Steuerangelegenheiten

Revisions- und Treuhand AG REVISA

St. Gallen, Poststraße 14
Luzern, Hirschmattstraße 11
Zug, Alpenstraße 12
Fribourg, 4, Avenue Tivoli
Zürich, Walchstraße 25
Chur, Bahnhofstraße 6